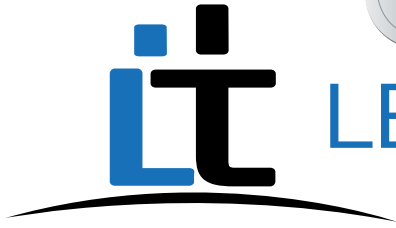


Gratis verbreitet von

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



LEGAL-TECH.DE
magazin

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

Das Magazin zur erfolgreichen Digitalisierung Ihrer Kanzlei

Ausgabe 1/24

Ein Jahr ChatGPT

Hintergründe und Einsatzmöglichkeiten in Kanzleien, Justiz und Studium



© Adobe Stock - jozefmici

Large Language Models in der Justiz

Chancen und
Herausforderungen

ChatGPT im Jurastudium

Drei Einsatzmöglichkeiten

Das war 2023, das kommt 2024

Markus Hartung im Interview

Ihre Legal Tech-
Partner



RA·micro



jupus



Liebe Leserinnen und Leser,

gerade erst habe ich die dystopische Einschätzung des Kollegen Dr. Matthias Birkholz im *Deutschen Anwaltsspiegel* halb verdaut. Kurz gesagt: **KI wird das Gros der Anwälte und Anwältinnen über kurz oder lang auslöschen**, wenngleich der Autor seine Drohung, die Anwaltschaft würde in weitem Umfang obsolet werden, etwas feiner formuliert. „Die alte Welt der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskanzleien wird es in absehbarer Zeit nicht mehr geben“, so der düstere Ausblick. Kein Happy End also. Schwere Kost.

Ich freue mich auf etwas Entspannung. Und greife zur aktuellen JUVE mit ihrer bekannten Inhouse-Umfrage zur allgemeinen Stimmungslage in den Rechtsabteilungen deutscher Unternehmen. Aber was sehe ich? Auch hier hat sich die KI offenbar breit gemacht. Die beiden folgenschweren Buchstaben beherrschen so ziemlich jeden Artikel, kommen auf nahezu jeder Seite vor – mehrfach.

Ein Blick ins Zahlenwerk lässt mich dann doch aufatmen. So schlimm wird's schon nicht kommen, sage ich mir. Immerhin ist es 92 Prozent der von JUVE befragten Inhouse-Juristen bei der Mandatierung egal, ob Kanzleien Legal Tech-Tools nutzen.

Das ist doch beruhigend. Nicht alle lassen sich also von irgendeiner vermeintlich revolutionären Technologie oder Intelligenz verrückt machen. Aber warum lese ich allerorten, dass diese Künstliche Intelligenz auch und gerade im Rechtswesen *alles* verändern werde? Uns Juristinnen und Juristen aus Fleisch und Blut scheint man das nicht zuzutrauen. Das wäre vielleicht auch etwas paradox, sind wir doch eher als Liebhaber der Beständigkeit bekannt.

Und wenn sich – wie einige Experten und Expertinnen behaupten – die Leistungsfähigkeit der KI in kürzester Zeit vervielfacht, hieße das ja, dass Rechtssuchende bald schon viel klügere, wenngleich künstliche Juristen befragen könnten.

Jetzt wird mir doch ein wenig unwohl. Sollte der Kollege vielleicht doch nicht an morbiden Endzeitphantasien leiden? „*The end of the world as we know it*“ hat er seinen Artikel untertitelt. Ich mag den alten R.E.M.-Song. Aber kann man da nicht doch noch irgendetwas machen?

Neulich beim Bundesjustizminister: Er hatte verschiedene Legal Tech-Akteure zu einem Round Table eingeladen – es wurde über viele Digitalisierungsideen gesprochen. Die Justiz müsse sich transformieren. Und natürlich tauchte auch hier das Buchstabenduo K & I auf.

Und siehe da: Die **Regulatorik** scheint uns vor einer allzu schnellen Entwicklung dieser KI schützen zu können. So wurde lange über potentielle Hürden einer Nutzung von KI im Rechtswesen diskutiert. Ich lehne mich daher wieder etwas entspannter zurück. So schlimm wird es schon nicht kommen, sage ich mir.

Wir Juristen und Juristinnen leisten in eigenen Angelegenheiten schließlich oft genug erfolgreich Widerstand. Wir halten uns diese neomodischen Inkassogesellschaften bestmöglich vom Leib, die mit viel technischem Tamtam ein Stück vom Kuchen – unserem Kuchen! – beanspruchen. Und wir lassen uns auch nicht fremdbesitzen. Geld verdienen wir immer noch allein. Da braucht es keine Kapitalgeber, die uns womöglich noch beibringen wollen, wie wir zu wirtschaften haben. Das sehen auch unsere Anwaltsverbände so.

Regulatorik ist also das Zauberwort. Genau genommen ist es der Datenschutz, der hier die größten Erfolge verspricht. Oder ist es diese neue KI-Verordnung aus Brüssel? Ich kenne mich da nicht so gut aus, meine aber gehört zu haben, dass das mit der KI alles gar nicht so einfach sei. Man müsse da erst noch dies und das klären. Und alles müsse anonymisiert sein. Und das Mandatsgeheimnis sei schließlich auch noch da. Und überhaupt wäre eine europäische KI viel besser als eine ausländische. Vielleicht sogar eine eigene Jura-KI.

Beruhigend. Das sind doch alles recht taugliche Maßnahmen, um eine Ausbreitung dieser KI ins Rechtswesen zu verhindern. Soll sie besser bleiben, wo sie herkommt. USA oder China oder so.

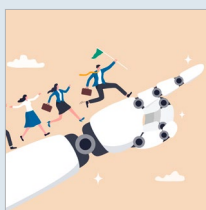
Hoffnungsvoll schaue ich daher auf das neue Legal Tech-Magazin. Das Auftaktheft 2024. Und was lese ich da zu meiner Freude? „**Man staunt oft, was in anderen Ländern geht, aber bei uns vor unüberwindbaren Hürden steht**“, so der Titel des wirklich vielversprechenden Interviews mit Markus Hartung.

„Unüberwindbar“! Na also, ganz so schlimm wird's schon nicht kommen. Wäre ja gelacht. Der bekannte R.E.M. Song endet schließlich auch mit „*and I feel fine*“.

Ihr Björn Frommer



Björn Frommer ist Rechtsanwalt und Co-Founder von JUNE, einer Legal AI & Automation Plattform für das Rechtswesen.



► KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND CHATGPT

Ein Jahr ChatGPT: Wie verändert der Chatbot die Rechtsbranche?

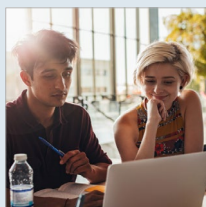
Tom Braegelmann 4



► KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND CHATGPT

Einsatzmöglichkeiten von Large Language Models in der Justiz

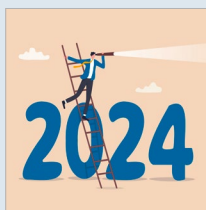
Dr. Bettina Mielke 9



► KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND CHATGPT

Drei Einsatzmöglichkeiten von ChatGPT im Jurastudium und in der Examensvorbereitung

Michael vom Feld 16



► IM FOKUS

„Man staunt oft, was in anderen Ländern geht, aber bei uns vor unüberwindbaren Hürden steht“

Legal Tech-Experte Markus Hartung im Interview 21



► IM FOKUS

„Mein Justizpostfach“ – Licht und Schatten des neuen Justizportals

Dr. Henning Müller 25



► TOOLTIPPS

„Wir machen es möglich, dass Anwält:innen Gerichtsentscheidungen schneller und informationsreicher erhalten“

Legal Tech-Start-up iur.crowd im Interview 29



© Adobe Stock - Nuthawut

Ein Jahr ChatGPT: Wie verändert der Chatbot die Rechtsbranche?

Ein Hintergrund- und Praxisbericht

Tom Braegelmann

Seit über einem Jahr nutzen Anwaltskanzleien ChatGPT, wobei kontinuierlich neue Funktionen hinzugefügt werden und der Chatbot immer besser wird. Doch in welchen Bereichen der juristischen Arbeit erweist sich ChatGPT als besonders effektiv und welche Kritikpunkte werden gegenüber dem Chatbot vorgebracht? Tom Braegelmann wirft in seinem Hintergrund- und Praxisbericht nicht nur einen Blick auf die praktische Anwendung von ChatGPT im Kanzleialltag, sondern beleuchtet auch ethische Bedenken sowie die Auswirkungen des neuen AI Acts der EU auf den Einsatz von ChatGPT und Künstlicher Intelligenz.

Immer mehr Tech-Giganten wagen sich an den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) für alltägliche Anwendungen, meist in Form

von Chatbots (auch Dialogsysteme genannt). Gleichzeitig werden immer mehr und immer bessere Open-Source-KIs entwickelt. Der Bot ist sozusagen aus der Flasche: Stellen Sie sich auf eine Arbeitswelt ein, in der Ihnen leistungsfähige Schreib- und Recherche-Assistenzsysteme viel Arbeit abnehmen und so alltäglich werden wie Google oder die automatische Rechtschreib- und Grammatikprüfung in E-Mail- und Textverarbeitungsprogrammen – bis alles so normal ist, dass es nicht mehr als besondere KI, sondern als gewöhnliche Software wahrgenommen wird.

Aber keine Sorge: ChatGPT & Co. werden Anwältinnen und Anwälte nicht ersetzen können. Kanzleien und Rechtsabteilungen können sich jedoch mit ChatGPT und anderen Chatbots das Leben leichter machen und effizienter arbeiten, wenn sie sie richtig ein-

setzen. Denn: Die heutigen Chatbots können alle „Juristendeutsch“ simulieren und werden deshalb längst erfolgreich in der Praxis zur Vertragsgestaltung und Rechtsprüfung eingesetzt: Sie müssen nur besser sein als Google, aber nicht besser als ein Anwalt oder eine Anwältin, damit sie in der Praxis als nützlich angesehen und eingesetzt werden. Faktisch ist damit das außergerichtliche Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft in Frage gestellt – hier wird es noch viele intensive rechtspolitische Diskussionen, Rechtsstreitigkeiten und Gesetzgebungsversuche geben.

Aber warum können die Chatbots viel mehr als noch Ende November 2022, als ChatGPT für die Allgemeinheit freigeschaltet wurde?

GPT steht für „Generative Pretrained Transformer“, eine neue KI-Technik, die auf eine zufällige Begegnung und Inspiration von acht Google-Forschern und -Forscherinnen im Jahr 2017 in Kalifornien zurückgeht: Ashish Vaswani, Jakob Uszkoreit, Illia Polosukhin, Noam Shazeer, Llion Jones, Aidan Gomez, Niki Parmar und Lukasz Kaiser. In einem gemeinsamen Paper stellten diese Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen 2017 ihre revolutionäre Idee der „Self-Attention“ für die maschinelle Sprachverarbeitung vor, die die Grundlage für viele Anwendungen der generativen KI bildet. Der einflussreiche Aufsatz, in dem die Entwickler und Entwicklerinnen des Transformers ihr Konzept vorstellen, trägt den Titel: „Attention Is All You Need“ – eine Anspielung auf den Beatles-Song „All You Need Is Love“. Bei gelegentlichen Diskussionen darüber, warum KI noch nicht so gut sei wie erwartet (man erinnere sich daran, wie schlecht Google Translate vor 2017 war) und so schlecht Texte verstehen und schreiben könne, kamen die Expertinnen und Experten gemeinsam – wohl neben ihrer eigentlichen Arbeit – auf den „Transformer“.

Im Gegensatz zu früheren Ansätzen analysiert der Transformer nicht Wörter der Reihe nach, sondern den gesamten Text. Dadurch erfasst er Zusammenhänge und Bedeutungen besser. Er zerlegt den Text in Teilwörter und ordnet diesen Vektoren zu, die die Bedeutung repräsentieren. Dann identifiziert er die für das Verständnis wichtigen Wörter und ihre Position. Dabei betrachtet er alle Wörter gleichzeitig, um Abhängigkeiten zu erkennen. Dies ermöglicht ein wesentlich schnelleres und genaueres Textverständnis. Auf diesem Prinzip basieren inzwischen viele Anwendungen

der generativen KI, im Prinzip sowohl ChatGPT von OpenAI als auch BingChat von Microsoft, Bard von Google (und die KI in der Google-Suche) und auch die KI von Meta/Facebook sowie der Bot namens Claude von Anthropic (ebenfalls aus den USA, geschaffen von ehemaligen OpenAI-Mitarbeiter:innen).

So funktionieren Sprachmodelle

Sprachmodelle (auch Large Language Model (LLM), Foundation Model oder Basismodel genannt) sind eine essenzielle Komponente für die Funktionsweise von Chatbots, die auf Transformer-Architekturen basieren. Ein solches LLM wird durch die Analyse umfangreicher Textdaten trainiert, wobei es verschiedene Muster wie Sprachstrukturen, grammatikalische Regeln und thematische Zusammenhänge erkennt. Obwohl das Modell in der Lage ist, auf der Grundlage dieser erlernten Muster Antworten zu generieren oder Texte zu analysieren, ist es wichtig zu betonen, dass es die Texte nicht im eigentlichen Sinne „versteht“. Seine Fähigkeiten basieren vielmehr auf statistischen Mustern und Wahrscheinlichkeiten von Wortkombinationen, die es während des Trainingsprozesses erlernt hat. Die Qualität der Trainingsdaten hat einen erheblichen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Modells. In der juristischen Praxis ist dies besonders relevant, da große kommerzielle juristische Datenbanken in Deutschland den LLMs derzeit nicht als Trainingsquelle zur Verfügung stehen, was bedeutet, dass die Modelle noch nicht über das spezialisierte Wissen verfügen, das für juristische Analysen erforderlich ist. Daher ist es wichtig, die Grenzen und Möglichkeiten von LLMs im juristischen Bereich sorgfältig zu bewerten.

Chatbots als „Textverwandlungsmaschinen“ nutzen

Die aktuellen Chatbots sind noch fehleranfällig und sollten mit Vorsicht eingesetzt werden. Dennoch sind sie bereits so weit fortgeschritten, dass sie bei umsichtiger Nutzung Zeit sparen können. Chatbots eignen sich nicht primär für Recherchen, sondern eher als „Textverwandlungsmaschinen“, mit denen juristische Argumentationen generiert, paraphrasiert, beantwortet und überprüft oder auch Urteile oder juristische Kommentare verarbeitet, zusammengefasst oder gekürzt werden können – und das alles in Sekunden oder Minuten.

In dieser Form können ChatGPT & Co. den Anwaltsberuf nicht abschaffen. Schon deshalb nicht, weil die Arbeit mit Texten nur einen kleinen Teil der anwaltlichen Tätigkeit ausmacht. Vielmehr kommt es im Rahmen der Rechtsberatung und Rechtsprechung darauf an, herauszufinden, was wirklich geschehen ist. Das Erstellen und Generieren des Sachverhalts als Text erfordert eine Untersuchung der Wirklichkeit, natürlich nach juristischen Kriterien (das Wichtige vom Unwichtigen trennen, wie man so schön sagt). Dies können Chatbots noch nicht leisten.

Auch hier gilt das alte IT-Prinzip: *garbage in, garbage out*. Wenn ich juristischen Müll oder einen fehlerhaften oder falschen Sachverhalt in ChatGPT hineinkopiere, kann nur etwas Falsches herauskommen. Wenn man aber keinen Müll eingibt, sondern z. B. Texte, von denen man weiß, dass sie richtig oder zumindest schlüssig formuliert sind, dann können diese Bots schon eine juristische Arbeitshilfe sein.

In folgenden Bereichen können Chatbots schon sehr gut eingesetzt werden:

- Juristische Texte, die man entweder in Schreiben der Gegenseite, in Urteilen oder juristischer Literatur findet, untersuchen, zusammenfassen, oder Gegenpositionen entwickeln.
- Sachverhaltsbeschreibungen vereinfachen, zusammenfassen oder auch ergänzen.
- Textdokumente, die Sie als Vorlage haben, mit Hilfe von ChatGPT umwandeln, ergänzen und dergleichen.
- Vertragsklauseln erstellen oder verbessern lassen.

Aber lassen Sie sich auf keinen Fall von einer Plattform die komplette Begründung einer Klage oder einer Klageerwiderung schreiben. Das wird nicht funktionieren, und wenn es funktioniert, ist es wahrscheinlich falsch. Arbeiten Sie lieber mit einzelnen Textbausteinen und lassen Sie sich von den Chatbots Formulierungshilfen oder Inspiration und damit Unterstützung geben. Viele Anwendungsbeispiele finden Sie z. B. auf [ki-in-kanzleien.de](https://www.ki-in-kanzleien.de).

Sind KI-Dialogsysteme ethisch vertretbar?

Man muss sich klarmachen, dass nicht nur brillante KI-Wissenschaftler:innen und Software-Entwickler:innen am Werk waren, um diese Chatbots zu erfinden und auf den Markt zu bringen, sondern dass menschliche, harte Kopfarbeit nötig war: Clickworker und Content-Moderator:innen sind für die Entwicklung von KI-Systemen wie ChatGPT unverzichtbar. Sie bereiten Trainingsdaten auf und filtern anstößige Inhalte heraus, damit die Programme keine illegalen Texte generieren. Das nennt sich „Reinforcement Learning from Human Feedback“ (RLHF) und ist ein Ansatz des maschinellen Lernens, also ein wesentlicher Bestandteil von KI. Sie sehen: KI ist nicht einfach Software, sondern Teil einer Mensch-Maschine-Symbiose. Leider wurden einige dieser KI-Arbeiter:innen, die z. B. für ChatGPT in Kenia saßen, Presseberichten zufolge in der Vergangenheit offenbar nicht angemessen bezahlt und teilweise wohl sehr traumatisierenden Inhalten ausgesetzt. Diese Arbeit ist aber zentral für den Erfolg von KI. Um ethisch vertretbarere KI-Dialogsysteme zu entwickeln, müssen die Tech-Konzerne daher

**FOKUSSIEREN SIE SICH AUF
IHRE JURISTISCHEN MANDATE.
WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE
MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.**

Vertrauen Sie auf mehr als 25 Jahre Erfahrung: DATEV unterstützt Sie bei der Digitalisierung Ihrer Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelles Kanzleimanagement, juristische Fallbearbeitung und mobiles Arbeiten. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.

Jetzt klicken und informieren: datev.de/anwalt



dringend die Arbeitsbedingungen verbessern, angemessene Löhne zahlen und die psychische Gesundheit der Beschäftigten schützen.

Auswirkungen der geplanten KI-Regulierung der EU auf ChatGPT und Co.

Die EU hat sich vorgenommen, KI in einem eigenen Gesetz zu regeln. Die EU-Kommission hat dazu als unmittelbar geltende Rechtsverordnung einen sogenannten „AI Act“ („Gesetz über Künstliche Intelligenz“) vorgeschlagen. Dazu haben Beratungen zusammen mit dem Rat und dem Parlament der EU, im sogenannten Trilog stattgefunden. Im Dezember 2023 hat es dazu eine **politische Einigung** gegeben, es wird also aller Voraussicht nach tatsächlich den AI Act geben (voraussichtlich erst ab Mitte 2024, mit Inkrafttreten nicht vor 2025).

Allerdings befindet sich der finale Text noch in Arbeit (**ein FAQ dazu gibt es aber bereits**). Der endgültige Text des AI Acts ist Anfang 2024 zu erwarten.

Gleichzeitig hat die OECD Ende 2023 eine überarbeitete Definition des rechtlichen Begriffes der künstlichen Intelligenz verabschiedet, dem sich die EU im AI Act voraussichtlich anschließen wird. Diese Definition lautet (in einfacher deutscher Übersetzung):

KI-System: Ein KI-System ist ein maschinengestütztes System, das für explizite oder implizite Ziele aus den empfangenen Eingaben ableitet, wie es Ausgaben wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen generieren kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können. Verschiedene KI-Systeme unterscheiden sich in ihrem Grad an Autonomie und Anpassungsfähigkeit ab ihrem Einsatz.

Diese Definition ist sehr weit und es kann lange darüber diskutiert werden, was sie eigentlich rechtlich bedeutet. Klar ist jedenfalls, dass ein KI-System Informationen verarbeitet. Damit ist die rechtliche Dimension bereits eröffnet. Deutlich wird aber auch: Keines der derzeit existierenden KI-Systeme hat in irgendeiner Form ein Bewusstsein oder kann denken. Es handelt sich immer noch um Software, die von Menschen eingesetzt wird, selbst wenn sie partiell autonom agiert.

Art. 28 b des AI Acts: Regelung von Basismodellen und Chatbots

Dem Europäischen Parlament war es sehr wichtig, dass auch die Urheberinnen und Urheber durch den AI Act geschützt werden. Deshalb hat das Europäische Parlament zum Entwurf des AI Acts Mitte 2023 wichtige Ergänzungen in einem neuen Art. 28 b vorgeschlagen, um insbesondere Basismodelle, also KIs wie ChatGPT, welche mit riesigen Datenmengen trainiert wurden, zu regulieren. Das ist im Moment die Art von KI, die für die Meisten am interessantesten ist, weil sie flexibel und vielseitig einsetzbar ist.

Art. 28 b Abs. 1 besagt im Prinzip, wer sich nicht an diesen Artikel hält, darf so ein Basismodell weder in Betrieb nehmen noch bereithalten, wenn die weiteren Anforderungen dieses Artikels nicht erfüllt sind. Es ist also eine Art Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Und das würde gelten, wenn sich das Europäische Parlament durchsetzt, „*unabhängig davon, ob [das Basismodell] als eigenständiges Modell oder eingebettet in ein KI-System oder ein Produkt oder unter freien und Open-Source-Lizenzen als Dienstleistung sowie über andere Vertriebskanäle bereitgestellt wird.*“

Die Anbieterin oder der Anbieter muss

„*durch geeignete Planung, Erprobung und Analyse die Identifizierung, Verringerung und Abschwächung von vernünftigerweise vorhersehbaren Risiken für Gesundheit, Sicherheit, Grundrechte, Umwelt sowie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vor und während der Entwicklung mit geeigneten Methoden, z. B. unter Einbeziehung unabhängiger Experten und Expertinnen, sowie die Dokumentation der verbleibenden nicht abwendbaren Risiken nach der Entwicklung nachweisen.*“

Dieser Vorschlag des Europäischen Parlamentes impliziert bereits, dass bei einer Beeinträchtigung von Gesundheit, Sicherheit, Grundrechten, der Umwelt, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch KI die betreffende KI bzw. ihre Anbieterin oder ihr Anbieter ohne Betriebserlaubnis agiert hat. Eine Haftung wäre dann schon sehr naheliegend. Hinzu kommt, dass der Artikel auch verschärfte Regeln für Generative KI wie ChatGPT vorsieht:

Anbieter von Basismodellen, die in KI-Systemen verwendet werden, die speziell dazu bestimmt sind, mit unterschiedlichem Grad an Autonomie Inhalte wie komplexe Texte, Bilder, Audio- oder Videodateien zu generieren („generative KI“), sowie Anbieter, die ein Basismodell in ein generatives KI-System integrieren, müssen zusätzlich (...) das Basismodell so gestalten und gegebenenfalls weiterentwickeln, dass ein angemessener Schutz gegen die Erzeugung von Inhalten, die gegen das Unionsrecht verstoßen, nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und unbeschadet der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, sichergestellt ist; (und) unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten oder der Union zum Urheberrecht eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Ausbildungsdaten dokumentieren und öffentlich zugänglich machen.

Regulierung von KI-Systemen in der EU bevorsteht, was tiefgreifende Auswirkungen auf Anbieter:innen und Nutzer:innen dieser Technologien haben wird.

Fazit: Mit Bedacht nutzen

Abschließend ist festzuhalten, dass ChatGPT & Co. trotz ihrer Tücken und Grenzen als Textgeneratoren durchaus eine Bereicherung für die juristische Tätigkeit darstellen können. Man muss sich jedoch stets vor Augen halten, dass sie weder denken noch ganze Rechtsfälle vollständig lösen können und manchmal sogar Tatsachen oder Rechtsquellen „halluzinieren“. Ein umsichtiger Umgang mit diesen Plattformen ist daher unerlässlich, wobei sie insbesondere zur Umwandlung, Strukturierung und Analyse von Texten sowie als Formulierungshilfe und Inspiration genutzt werden können.

Gleichzeitig wirft der Einsatz von KI in der Rechtspraxis Fragen bezüglich ethischer Vertretbarkeit, Datenqualität und der notwendigen Regulierung auf, die auch durch den geplanten „AI Act“ der EU adressiert werden sollen.



Tom Braegelmann ist Rechtsanwalt bei der **Kanzlei Annerton**. Er ist ein international erfahrener Insolvenz- und Restrukturierungsexperte, war zuvor für namhafte Wirtschaftskanzen tätig und ist sowohl in Deutschland als auch in den USA als Anwalt zugelassen.

ChatGPT Webinar

So gelingt der Einsatz von ChatGPT & Co. in der Kanzlei



Referent
Tom
Braegelmann



Termin
21. März 2024
09:30 Uhr

Jetzt anmelden ➔



© Canva

Einsatzmöglichkeiten von Large Language Models in der Justiz

Chancen und Herausforderungen

Dr. Bettina Mielke

Seit der Veröffentlichung von ChatGPT durch OpenAI Ende 2022 erfahren *Large Language Models* große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Auch wenn die Entwicklung und die dazugehörige Diskussion in Fachkreisen schon länger zurückreicht – GPT-3, auf dem ChatGPT basiert, gibt es etwa bereits seit Mitte 2020, die vorangehende Entwicklung reicht noch weit länger zurück – wurde die allgemeine Debatte erst durch ChatGPT angefacht. In nahezu allen Gesellschaftsbereichen wird der Einsatz solcher Systeme diskutiert, darunter im Rechtswe-

sen und speziell in der Justiz, etwa im Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen im Juni 2023.¹ Ein direkter Einsatz von ChatGPT in der Justiz ist zwar schon aufgrund der datenschutz- und urheberrechtlichen Probleme nicht möglich,² jedoch erscheint es sinnvoll, denkbare Einsatzszenarien, etwa nach Entwicklung eigener Sprachmodelle, zu diskutieren und zu erforschen. In einem gemeinsamen Forschungsprojekt von Bayern und Nordrhein-Westfalen gibt es bereits erste Bemühungen, ein generatives Sprachmodell für die Justiz aufzubauen.³

¹ Mielke/Wolff, *Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung*, LRZ 2023, Rn. 560, 567.

² Vgl. zu den datenschutzrechtlichen Bedenken etwa Biallaß, *Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V. zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13. Juni 2023*, Stellungnahme 18/575, S. 6 f.; Schlicht/Heetkamp, *Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13. Juni 2023*, Stellungnahme 18/574, S. 2; siehe auch Johannsbauer,

Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13. Juni 2023, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 18/590, S. 5. Die Nutzung für die hoheitliche Entscheidungsfindung ist außerdem nach den Nutzungsbedingungen von ChatGPT in sensiblen Bereichen, etwa im Strafrecht, sowie generell für die Rechtsberatung untersagt, Biallaß a.a.O. S. 5; Nink a.a.O. S. 16.

³ Vgl. NJW-aktuell 24/2023, 24.

Während ich mich zuletzt im Legal Tech-Magazin vom 28. November 2023 mit den derzeit bestehenden Einsatzbereichen von Künstlicher Intelligenz in der Justiz am Beispiel aktueller Pilotprojekte befasst habe,⁴ soll es hier darum gehen, welche grundsätzlichen Möglichkeiten des Einsatzes von *Large Language Models* in der Justiz vorstellbar sind und worin ein möglicher Nutzen bestehen könnte.

1. Large Language Models: Fähigkeiten und Grenzen

Large Language Models basieren auf Konzepten künstlicher neuronaler Netze, die ihrerseits bereits seit den 1940er-Jahren Gegenstand der Forschung sind. Nach der Entstehung von Deep-Learning-Verfahren, die in den 1990er-Jahren begann, setzte darauf aufbauend vor etwa zehn Jahren die Entwicklung der aktuellen großen Sprachmodelle bzw. *Large Language Models* ein.⁵

Diese Modelle beruhen auf statistischen Verfahren. Die bekannteste Modellserie GPT (*generative pretrained transformer* – vortrainiertes generatives Transformermodell) stammt von der US-Firma OpenAI. Die Trainingsläufe erfolgten mit weiten Teilen des World Wide Web und seinen Inhalten (z. B. Wikipedia) sowie mit verfügbaren Sammlungen elektronischer Texte, wobei für die neuen Varianten (GPT-4 mit einer erneuten Größensteigerung auf mehrere Billionen Knoten im Modell) die Trainingsdaten nicht mehr offengelegt werden. Die Trainingszyklen der aktuellen großen Modelle sind lang (bis zu sechs Monate) und kostspielig, bis zu mehreren Millionen Euro für einzelne Trainingsläufe; der Betrieb des Systems soll pro Tag mehrere 100.000 Euro kosten.⁶ Bei der Entwicklung der Modelle kommt zudem in erheblichem Umfang menschliches Wissen zum Einsatz.⁷

Wichtig ist, sich vor Augen zu halten, dass *Large Language Models* kein explizites Wissensmodell haben. Die Fähigkeit dieser Systeme, plausible und sprachlich korrekte Texte zu produzieren, beruht darauf, dass es gelingt, die wahrscheinlichsten oder besten Nachfolger eines Wortes vorherzusagen bzw. auszuwählen. Dabei tritt eine Reihe von Fehlern auf, etwas das Erfinden von Fakten oder nicht existenten wissenschaftlichen Quellen („Halluzinieren“). Eine aktuelle Studie der Universität Stanford ergab eine sehr hohe Rate (zwischen 69 und 88 Prozent je nach untersuchtem Sprachmodell)

an erfundenen rechtlichen Zusammenhängen auf Rechtsfragen unterschiedlicher Komplexität. Dabei stellte sich heraus, dass die Leistung umso schlechter wird, je schwieriger die rechtlichen Fragen sind. Bei sehr komplexen Fragen lassen sich die Ergebnisse kaum von zufälligem Raten unterscheiden.⁸ Ein anderes Problem ist die Reproduktion von Texten, mit denen sie trainiert wurden, in nahezu identischer Form („*regurgitation*“ – „Auskotzen“).⁹ Zudem ergeben Studien, dass Aufgaben wie das Multiplizieren von Zahlen nur dann von solchen Sprachmodellen gelöst werden können, wenn die richtigen Antworten Teil des Trainingsmaterials gewesen sind. Die Möglichkeit zum eigenständigen „Nachdenken“ (*reasoning*) ist also nicht vorhanden, was die Einsatzszenarien von vornherein beschränkt.

2. Einsatzmöglichkeiten in der Justiz

Eine ausführliche Befassung mit dem möglichen Einsatz im Justizbereich erfolgte im Juni 2023 vor dem Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen durch Anhörung verschiedener Sachverständiger.¹⁰ Dabei wurde ein bunter Strauß an denkbarer Hilfe durch solche Systeme in der Justiz genannt. Grundsätzlich einig ist man sich, dass ein den Richter oder die Richterin ersetzender Einsatz von generativen Sprachmodellen von vornherein ausscheidet, sondern lediglich ein Einsatz im Assistenzbereich in

⁴ Mielke, *Künstliche Intelligenz in der Justiz. Sechs Einsatzbereiche am Beispiel von aktuellen Pilotprojekten*.

⁵ Zu den Schritten von Deep Learning zu den heutigen großen Sprachmodellen siehe Mielke/Wolff, *Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung*, LRZ 2023, Rn. 560, 569.

⁶ Vgl. dazu näher Mielke/Wolff, *Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung*, LRZ 2023, Rn. 560, 571 f.

⁷ Vgl. Linde, *So funktioniert ChatGPT. Ein Deep Dive*, 2023. Golem.de. IT-News für Profis, S. 5 f., zuletzt aufgerufen am 14. Januar 2024.

⁸ Dahl/Magesh/Suzgun/Ho, *Hallucinating Law: Legal Mistakes with Large Language Models are Pervasive*, 11. Januar 2024, Human-Centered Artificial Intelligence, Stanford University, zuletzt aufgerufen am 14. Januar 2024.

⁹ Siehe auch Mielke/Wolff, *Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung*, LRZ 2023, Rn. 560, 573.

¹⁰ Der entsprechende Bericht zur Sitzung des Rechtsausschusses sowie die vorbereitenden Stellungnahmen der Sachverständigen sind veröffentlicht, die Tagesordnung und die Stellungnahmen finden sich auf der Website des Landtags NRW, zuletzt aufgerufen am 12. Januar 2024.

Betracht kommt.¹¹ Auch datenschutzrechtliche Vorgaben dürften einem direkten Einsatz der bisher bestehenden Systeme entgegenstehen.¹² Eine Lösung der Problematik erhofft man sich durch den Aufbau eines justizeigenen generativen Sprachmodells, bei dem die Trainingsdaten kontrolliert und so urheberrechtliche Probleme vermieden werden können. Gleichzeitig könnte dies zu einer besseren Ausrichtung auf das deutsche Recht u. a. durch Einbeziehung von Fachdatenbanken führen.¹³ Allerdings stehen Verfahren, die aktuellen sehr großen Transformer-Modelle mit kleinen Datenbeständen nachzutrainieren, noch am Anfang.¹⁴

Die genannten Möglichkeiten zum Einsatz von generativen Sprachmodellen in der Justiz betreffen auch die Hilfe bei der Extrahierung von Metadaten oder die Anonymisierung von Akten. Sie reichen vom Einsatz für die tabellarische Aufbereitung von Dokumentinhalten über das Erkennen von Zusammenhängen und das Erstellen von Textvergleichen ebenso wie über die Visualisierung von Sachverhalten, eine mögliche Hilfe bei der Berechnung von Prozesskostenhilfe oder der Bestimmung von Schmerzensgeld sowie die Glättung von Texten, das Verfassen von Texten aus Daten in strukturierter Form, die Zusammenfassung von Texten oder die Übersetzung in einfache Sprache oder Gebärdensprache.¹⁵

Bislang gibt es wenig Auseinandersetzung damit, ob und welcher Bedarf für die einzelnen Einsatzgebiete besteht, und noch weniger damit, ob die Systeme überhaupt in der Lage sind, eine sinnvolle Hilfestellung für den Einsatz in der Justiz zu geben. Dies soll hier zumindest beispielhaft erfolgen, ohne die rechtlichen Probleme sowie die weiteren Gefahren beim Einsatz solcher Sprachmodelle näher aufzugreifen. Die Möglichkeiten, die

¹¹ Biallaß, *Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V. zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW*, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/575, S. 2; Hartmann, *Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Köln zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW*, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/571, S. 3; Johannsbauer, *Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW*, 13. Juni 2023, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 18/590, S. 3, 12; Nink, *Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW*, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/592, S. 2 ff.; Schlicht/Heetkamp, *Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW*, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/574, S. 14 f. Siehe ausführlich zu den rechtlichen und ethischen Anforderungen sowie den Grenzen des Einsatzes von KI das *Grundlagenpapier zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen*, 2022, S. 6 ff.; vgl. auch Yuan, *Justiz GPT: Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes generativer Sprachmodelle bei gerichtlichen Entscheidungen*, LTZ 2023, 195, 199 f.

¹² Vgl. Mielke/Wolff, *Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung*, LRZ 2023, Rn. 560, 589 m. w. N.; siehe auch Biallaß, *The times are a-changin – Large Language Models werden die Arbeit der Justiz verändern*, LTZ 2023, 165.

¹³ Mielke/Wolff, *Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung*, LRZ 2023, Rn. 560, 593 m. w. N.

¹⁴ Das *Fine Tuning* von Transformermodellen war eine gebräuchliche Anpassungsstrategie, als die Modelle noch kleiner waren, ist aber für Modelle in der Größenordnung von GPT-3 oder -4 kaum mehr praktikabel, weshalb nach neuen Adaptionstrategien gesucht wird, vgl. Hu et al., *Lora: Low-Rank Adaptation of Large Language Models*, 2021. arXiv preprint.

¹⁵ Siehe dazu näher Mielke/Wolff, *Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung*, LRZ 2023, Rn. 560, 584 ff. m. w. N.

Kleos

die Kanzlei-Cloud,
der bereits tausende
Kanzleien vertrauen



Super sicher, flexibel, einfach & individuell

Entdecken Sie die leistungsstarke Kanzlei-Cloud von Wolters Kluwer, die tägliche Büroarbeit noch produktiver macht und sich dabei nahtlos in Ihr bestehendes Arbeitsumfeld einfügt.

**Jetzt 30 Tage kostenlos
testen unter:
super-kanzleicloud.de**

sie bei der Entwicklung von Software-Systemen der Justiz spielen können, z. B. durch Assistenz beim Programmieren wie mit dem *Github Copilot* oder bei der Erstellung von Testszenarien, sollen an dieser Stelle ebenfalls nicht vertieft werden.

Ordnet man die verschiedenen Einsatzszenarien, die für die Justiz diskutiert werden, stehen insgesamt drei Bereiche im Vordergrund: Zum einen der Einsatz als Analysetool, das für die Aktenaufbereitung in vielfältiger Weise in Betracht kommt, zum anderen der Bereich der Textgenerierung, in dem die großen *Large Language Models* ihre Stärke haben. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Rechtsvisualisierung.

2.1 Einsatz als Analysetool

Darunter fällt der Einsatz bei der Extrahierung von Metadaten oder bei der Anonymisierung von Verfahrensdaten.¹⁶ Beide Bereiche sind typische Anwendungsfelder bereits bestehender Vorhaben in der Justiz, etwa seit 2019 SMART/IMJ, das zum Ziel hat, die zur E-Akte eingehenden PDF-Dokumente mittels KI-Einsatzes weitgehend automatisiert zu kategorisieren, Dokumentaufteilungen, vorzunehmen oder Metadaten wie die Beteiligtenamen, die Klageart oder den Streitwert zu extrahieren.¹⁷ Ein anderes Projekt ist FRIDA (für **F**rankfurter **R**egelbasierte **I**ntelligente **D**okumentenerstellungs-**A**ssistenz), das anhand fester Suchkriterien relevante Daten aus den Akten auslesen und automatisiert Entwürfe von Protokollen, Urteilen und Beschlüssen erstellen kann.¹⁸

Die Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen ist ebenfalls Gegenstand einer Reihe von Projekten, u. a., um durch eine automatisierte Anonymisierung zu einer höheren Veröffentlichungsquote von Entscheidungen (derzeit geht man von einer Veröffentlichungsquote von ein bis fünf Prozent aus) beizutragen. In einem gemeinsamen Projekt des bayerischen Justizministeriums und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wird auf der Grundlage des Deep-Learning-Sprachmodells GOTTBERT ein Anonymisierungstool entwickelt, das einen so hohen Grad an Korrektheit anstrebt, dass eine Nachbearbeitung unnötig ist.¹⁹ Auch in Baden-Württemberg und Hessen gibt es ein Anonymisierungsprojekt: Der Prototyp JANO macht Vorschläge zur Anonymisierung personenbezogener Daten, die anschließend von Justizbeschäftigten geprüft werden.²⁰ Inwiefern sich hier durch den Einsatz von ChatGPT und Co. ein Vorteil ergibt, erscheint derzeit offen und ist nicht unbedingt naheliegend. Soweit ersichtlich, findet dazu bislang

wenig Diskussion statt, geschweige denn eine nähere Erforschung oder gar Evaluierung. Dies gilt in gleicher Weise für die Bereiche, in denen in den Pilotprojekten FRAUKE und OLGA Falldaten aus Verfahren zu den Fluggastrechten und den Dieselfahrverfahren extrahiert werden.²¹ Unklar ist weiterhin, inwieweit das Erkennen von Zusammenhängen oder das Erstellen von Textvergleichen²² sowie eine mögliche Hilfe bei der Berechnung von Prozesskostenhilfe oder der Bestimmung von Schmerzensgeld²³ durch *Large Language Models* tatsächlich und in einer so zuverlässigen Weise geleistet werden kann, dass sich ein Mehrwert für die Nutzer und Nutzerinnen ergibt, wobei auf die schwierigen rechtlichen Implikationen hier gar nicht eingegangen werden soll.

2.2 Unterstützung bei der Textgenerierung

Die wesentliche Stärke von generativen Sprachmodellen sind ihre beeindruckenden sprachlichen Fähigkeiten. Insoweit liegt es nahe, vor allem in diesem Bereich Einsatzmöglichkeiten in der Justiz zu erörtern.

2.2.1 Generieren von Textzusammenfassungen

Die Fähigkeit generativer Sprachmodelle, Texte zusammenzufassen, wird meist als besonders gut eingeschätzt. Denkbar ist der

¹⁶ So etwa *Johannisbauer, Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW*, 13. Juni 2023, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 18/590, S. 3 und *Schlicht/Heetkamp, Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW*, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/574, S. 8.

¹⁷ Siehe *Mielke, Künstliche Intelligenz in der Justiz. Sechs Einsatzbereiche am Beispiel von aktuellen Pilotprojekten*.

¹⁸ *Mielke, Künstliche Intelligenz in der Justiz. Sechs Einsatzbereiche am Beispiel von aktuellen Pilotprojekten*.

¹⁹ *Mielke, Künstliche Intelligenz in der Justiz. Sechs Einsatzbereiche am Beispiel von aktuellen Pilotprojekten*.

²⁰ *Mielke, Künstliche Intelligenz in der Justiz. Sechs Einsatzbereiche am Beispiel von aktuellen Pilotprojekten*.

²¹ Siehe dazu näher *Mielke, Künstliche Intelligenz in der Justiz. Sechs Einsatzbereiche am Beispiel von aktuellen Pilotprojekten*.

²² *Biallaß, Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V. zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW*, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/575, S. 12; *Schlicht/Heetkamp, Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW*, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/574, S. 8.

²³ *Nink, Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW*, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/592, S. 23.

Einsatz zur Zusammenfassung von juristischen Fachtexten, um sich schneller in ein rechtliches Problem einzuarbeiten. Ein anderes Szenario sieht eine Nutzung zur einfacheren Durchdringung von Verfahrensakten bzw. allgemein des durch Richterinnen und Richter zu beurteilenden Sachverhalts vor. Bei beiden Einsatzmöglichkeiten ist bislang offen, wie gut die Qualität der ausgegebenen Zusammenfassung ist. Wenn man diese in jedem Fall überprüfen muss, erscheint der Gewinn fraglich.

Hinzu kommt die Problematik, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör grundsätzlich gebietet, dass der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis genommen wird. Ein selbstständiges Erstellen etwa von Relationstabellen dürfte schon deshalb von vornherein ausscheiden. Insofern kommt nur ein unterstützender Einsatz in Betracht, wobei bisher unklar ist, wie hoch eine mögliche Effizienz- bzw. Effektivitätssteigerung ist. Dies gilt in gleicher Weise für die Zusammenfassung von juristischen Fachtexten. Möglich erscheint hier der Einsatz, um sich einen ersten Überblick zu verschaffen. In jedem Fall ist eine gewissenhafte Überprüfung notwendig. Dafür ist die Kenntnis der Restriktionen solcher Systeme notwendig, auch um das von allen Sachverständigen des Rechtsausschusses des Landtags in Nordrhein-Westfalen geäußerte Problem des *Automation Bias* zu reduzieren: Es besteht die ernst zu nehmende Gefahr, dass die Nutzer und Nutzerinnen zu großes Vertrauen in die Ergebnisse des Systems haben und diese zu wenig hinterfragen.²⁴ Dagegen hilft das Verständnis der Wirkungsweise solcher Systeme, ebenso die ausdrückliche Kennzeichnung etwa als „unverbindlicher Vorschlag“. Selbst das Einbauen von absichtlichen Fehlern wird diskutiert.²⁵

2.2.2 Verfassen (einfacher) juristischer Texte

Während die Nutzung für das Erstellen komplexerer Dokumente wie Beschluss- oder Urteilsentwürfe beim derzeitigen Stand der Technik als zu unzuverlässig angesehen und daher abgelehnt wird, kommt das Generieren von einfachen Schreiben (Ladungen, Anforderungen von Akten etc.) als Einsatzgebiet in Betracht.²⁶ Da die Justiz wie alle größeren Institutionen weitgehend mit sorgfältig geprüften Mustertexten bzw. Textbausteinen arbeitet,²⁷ ist der Nutzen vermutlich überschaubar. Anders könnte es bei der Übertragung von individuellen Verfügungen der Richterinnen und Richter durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen aussehen.²⁸ Da diese oftmals recht knapp gefasst sind, bereitet die Umsetzung mitunter Schwierigkeiten. Hier könnte der Einsatz generativer Sprachmodelle Abhilfe schaffen.

²⁴ Mielke/Wolff, *Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung*, LRZ 2023, Rn. 560, 592 bei Fußnote 82.

²⁵ Nink, *Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW*, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/592, S. 6.

²⁶ Mielke/Wolff, *Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung*, LRZ 2023, Rn. 560, 584 m. w. N.

²⁷ Johannsbauer, *Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW*, 13. Juni 2023, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 18/590, S. 5, online.

²⁸ Schlicht/Heetkamp, *Stellungnahme zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW*, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/574, S. 12.

JUNE – LEGAL AI & AUTOMATION



Mit der modularen und individualisierbaren Cloud-Plattform für Kanzleien und Unternehmen

- ... werden Sie unmittelbar durch KI unterstützt.
- ... automatisieren und optimieren Sie Prozesse und Arbeitsschritte.
- ... finden und strukturieren Sie wichtige Informationen.
- ... sorgen Sie für effiziente Kommunikation und Zusammenarbeit.
- ... heben Sie Wissensschätze aus vorhandenen und neuen Daten.



Ein denkbarer Einsatz ist die Umwandlung von strukturierten Daten in Text, etwa im Bereich der Massen- bzw. Alltagskriminalität. Jedoch stellt sich die Frage, inwieweit ein generatives Sprachmodell Vorteile gegenüber einer leicht zu realisierenden regelbasierten Überführung strukturierter Daten (etwa Tatzeit, Tatort, Fahrzeugtyp, Grad der Alkoholisierung bei der Trunkenheit im Straßenverkehr gemäß § 316 StGB) in Text hat. Zu Recht wird hierzu festgestellt, dass es einer „genaueren wissenschaftlichen und praktischen Untersuchung“ bedarf, inwieweit der Einsatz von *Large Language Models* sinnvoller als der Einsatz regelbasierter Systeme oder intelligenter Abfragemasken ist.²⁹

Generell müsste gerade bei diesem Szenario evaluiert werden, wie hilfreich der Einsatz für die Anwenderinnen und Anwender ist, wenn immer eine genaue inhaltliche Überprüfung der ausgegebenen Ergebnisse notwendig ist. Im Kernbereich der richterlichen Tätigkeit wird das stark angezweifelt.³⁰ Zutreffend dürfte die Einschätzung sein, dass eine geeignete Anwendung dann gegeben sei, wenn „es eine lange Zeit bräuchte, um ein Artefakt zu erschaffen, jedoch sehr wenig Zeit, um seine Korrektheit zu verifizieren“.³¹

2.2.3 Umformulierung von Texten

Die Fähigkeit generativer Sprachmodelle zur Umformulierung könnte in der Justiz dazu genutzt werden, Texte zu verbessern, etwa wenn diese aus Textbausteinen zusammengesetzt werden und sich dadurch „holprige“ Übergänge ergeben. Generell lassen sich durch geeignete Anweisungen (Prompts) ganz unterschiedliche stilistische Varianten erzeugen. Dabei spielt die bekannte Unzuverlässigkeit eine untergeordnete Rolle, da man sofort sieht, ob die Umformulierung eine Verbesserung erzielt hat.

Ein anderer Bereich ist der Einsatz zur Übertragung von Rechtstexten in einfache Sprache, in Gebärdensprache oder auch zur Bildbeschreibung. Damit könnten solche Systeme einen Beitrag zur Verbesserung der Barrierefreiheit leisten.³² Erste exemplarische Untersuchungen hinsichtlich der Übertragung in einfache Sprache erkunden die Leistungsfähigkeit von ChatGPT 3.5 und ChatGPT 4 und zeigen das durchaus bestehende Potenzial, selbst wenn im Einzelnen noch erhebliche redaktionelle Nacharbeit erforderlich sein sollte, um die Ausgabe zu optimieren.³³ Hier kann man sich als Anwendungsszenario vorstellen, dass sich juristische Laien Urteile

in einfacher Sprache anzeigen lassen können. Bei dieser Einsatzart können Ungenauigkeiten bei der Übertragung ggf. hingenommen werden, da der (oftmals schwer zu verstehende) Originaltext gleichzeitig zur Verfügung steht.

2.3 Rechtsvisualisierung

Als mögliche Unterstützung im justiziellen Bereich wird die visuelle Aufbereitung von Informationen oder Texten genannt, etwa die tabellarische Darstellung einer Sachverhaltsschilderung³⁴ oder generell die Visualisierung von Informationen³⁵. Durch die Möglichkeit, Bildgeneratoren wie Dall-E anzusteuern, lassen sich sehr leicht Bilder generieren, die ästhetisch ansprechend gestaltet sind. Fraglich bleibt aber, inwieweit sie über schmückendes Beiwerk (*eye candy*) hinausgehen und tatsächlich einen informationellen Mehrwert bieten. Erste Untersuchungen zeigen ein eher ernüchterndes Bild.³⁶

²⁹ Biallaß, Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V. zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/575, S. 17.

³⁰ Mielke/Wolff, Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung, LRZ 2023, Rn. 560, 596.

³¹ Grabmair, Stellungnahme „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/588, S. 2, der hier den Informatiker Richard Socher zitiert.

³² Biallaß, Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V. zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/575, S. 17.

³³ Mielke/Wolff, Verständliche Rechtstexte mit Hilfe großer Sprachmodelle, erscheint im Tagungsband des 27. Internationalen Rechtsinformatik Symposions 2024. Beispielsmaterial findet sich auch online unter <https://t1p.de/MielkeWolffMaterialdokumentationVerstaendlichkeitIRIS2024>.

³⁴ Grabmair, Stellungnahme „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/588, S. 3.

³⁵ Biallaß, Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V. zur Anhörung „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“ im Landtag NRW, 13. Juni 2023, Stellungnahme 18/575, S. 12.

³⁶ Mielke/Wolff, Verständliche Rechtstexte mit Hilfe großer Sprachmodelle, Kap. 6, erscheint im Tagungsband des 27. Internationalen Rechtsinformatik Symposions 2024; siehe auch Mielke/Wolff, Von Legal Design Thinking bis Virtual Reality: Aktuelle Trends der Rechtsvisualisierung, erscheint im Tagungsband des 27. Internationalen Rechtsinformatik Symposions 2024, Beispiele finden sich unter t1p.de/MielkeWolffMaterialdokumentationVisualisierungKIIRIS2024.

3. Fazit

Das Potenzial des Einsatzes großer Sprachmodelle in der Justiz wird als sehr groß angesehen, die möglichen Anwendungsszenarien sind vielfältig. Bislang ist aber weitgehend offen, welche der Nutzungsarten besonders vielversprechend sind und einen Mehrwert zu den bisherigen Werkzeugen, etwa der Verwendung von Mustertexten und Textbausteinen, bieten. Die Auseinandersetzung damit befindet sich noch ganz am Anfang und eine Evaluierung steht noch aus. Da die große Stärke der Systeme ihre sprachlichen Fähigkeiten darstellen, sollte hierin der Fokus liegen. Gleichzeitig ist zu hinterfragen, bei welchen Einsatzgebieten die bekannte Unzu-

verlässigkeit dieser Systeme am ehesten hingenommen werden kann. Vielversprechend erscheint beispielsweise die Übertragung von Rechtstexten in einfache Sprache als Beitrag zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Justiz und damit auch zu einem erleichterten *access to justice*.



Dr. jur. Bettina Mielke, M.A. ist Vorsitzende Richterin eines Zivilsenats am OLG Nürnberg, leitet die Abteilung für das Referendariat und die Staatsexamen im OLG-Bezirk und lehrt an der Universität Regensburg sowohl im Staatsexamensstudiengang als auch in den Studiengängen LL.M. Legal Tech und LL.B. Digital Law zu den Themen Digitalisierung und Recht, Logik sowie Legal Tech.



Neuheit von RA-MICRO

JURA KI Assistant

Jetzt informieren:
www.ra-micro.de/jura-ki-assistent
Infoline: 030 435 98 801





© Adobe Stock - Jacob Lund

Drei Einsatzmöglichkeiten von ChatGPT im Jurastudium und in der Examensvorbereitung

Tipps von einem GPT-Fanatiker

Michael vom Feld

In diesem Beitrag möchte ich dir drei Einsatzmöglichkeiten von ChatGPT im Jurastudium und in der Examensvorbereitung vorstellen. ChatGPT kann dir unter anderem helfen, Rechtsnormen besser zu verstehen, Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden und ein Quiz zwecks aktiver Abfrage zu erstellen.

Jedoch möchte ich die Einsatzmöglichkeiten nicht bloß theoretisch beschreiben. Deshalb findest du nachfolgend zu jeder der o. g. Einsatzmöglichkeiten ein passendes Beispiel. Dabei bezeichnet Input jeweils den Prompt respektive die Eingabeaufforderung und Output die »Antwort« von ChatGPT. Ich werde zunächst einen gängigeren, weniger durchdachten Prompt verwenden und diesen dann verfeinern. Diese Vorgehensweise kann dir einen Eindruck

davon vermitteln, wie du bei der Arbeit mit dem Tool „nachhelfen“ kannst, um die nützlichsten Ergebnisse zu erhalten.

1. Bildung von Mini-Fällen zum besseren Verständnis von Rechtsnormen

Ein innovativer Ansatz, ein besseres Bild von Rechtsnormen und ihrem praktischen Nutzen zu gewinnen, ist die Bildung von Mini-Fällen mithilfe von ChatGPT. Diese simplen, superkurzen Fälle – oder wie ich sie nenne: tatsächlich einfachen Fälle – ermöglichen es Studierenden, komplizierte abstrakte Konzepte in konkreten Kontexten zu erfassen und ihre Anwendung zu erlernen.

Durch die Zitation und Eingabe von Paragraphen kann ChatGPT Mini-Fälle erstellen, die auf spezifische Normen zugeschnitten sind.

Input:

Bitte bilde einen tatsächlich einfachen Fall zu § 832 Abs. 1 S. 1 BGB.

Output:



ChatGPT

Natürlich, hier ist ein einfacher Fall, der den § 832 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betrifft:

Angenommen, Anna ist eine alleinerziehende Mutter, die mit ihrem kleinen Sohn Tim in einer Mietwohnung lebt. Eines Tages ist Anna bei der Arbeit, und Tim spielt alleine im gemeinsamen Garten der Mietsiedlung. In diesem Garten gibt es auch einen Teich, der ungesichert ist.

Der Vermieter, Herr Müller, ist sich bewusst, dass kleine Kinder in der Mietsiedlung leben und der Teich eine potenzielle Gefahr darstellen könnte. Trotzdem unternimmt er keine Maßnahmen, um den Teich zu sichern, beispielsweise durch einen Zaun oder andere Schutzvorrichtungen.

Während Anna bei der Arbeit ist, fällt Tim versehentlich in den ungesicherten Teich und erleidet dabei Verletzungen. Gemäß § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB haftet der Vermieter Herr Müller, weil er seine Verpflichtung vernachlässigt hat, den Teich zu sichern und somit eine Gefahr für Kinder in der Mietsiedlung geschaffen hat.

Die Vorschrift besagt, dass derjenige, der die Obhut über ein Kind hat, zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn das Kind in seiner Obhut einen Schaden verursacht. In diesem Fall hat Herr Müller als Vermieter die Obhutspflicht gegenüber dem Kind Tim vernachlässigt, indem er den Teich nicht ausreichend gesichert hat. Daher muss er für die Verletzungen von Tim haften.



nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Output:



ChatGPT

Natürlich, hier ist ein einfacher Fall, der die Norm des § 832 BGB betrifft:

Anna, eine alleinerziehende Mutter, geht mit ihrem fünfjährigen Sohn Timmy in den örtlichen Supermarkt. Während Anna damit beschäftigt ist, Einkäufe zu tätigen, läuft Timmy alleine durch den Laden. Dabei stößt er versehentlich gegen ein Regal, auf dem Gläser stehen. Ein Glas fällt herunter, zerbricht und verursacht Schäden am Inventar des Supermarkts.

Gemäß § 832 BGB ist Anna als Mutter und Aufsichtsperson von Timmy dazu verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den Timmy dem Supermarkt widerrechtlich zugefügt hat. Die Norm besagt, dass jemand, der aufgrund von Gesetz oder anderweitiger Verpflichtung zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist (in diesem Fall Anna als Mutter), für den Schaden haftet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt (hier der Schaden am Supermarkt).

Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn Anna ihrer Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsichtsführung entstanden wäre. Wenn Anna also nachweisen kann, dass sie angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um Timmy zu beaufsichtigen, und dass der Vorfall auch bei ordnungsgemäßer Aufsichtsführung passiert wäre, könnte die Haftung nach § 832 BGB entfallen.

Der Unterschied in der Präzision des Outputs ist evident. Solange du ChatGPT einen äußeren Rahmen stecken kannst, erhältst du so gut wie immer bessere Resultate.

2. Filterung von Kernaussagen aus umfangreichen Texten zur Priorisierung des Lernstoffs

Du wirst bereits früh im Jurastudium mit einer gigantischen Stoffmenge konfrontiert – und jeden Tag werden etliche Urteile gefällt, die theoretisch Gegenstand deiner nächsten Klausur sein könnten.

Das Ergebnis: Du bist heillos überfordert und fragst dich, wie du dir das alles merken sollst. Du glaubst, alles sei mehr oder weniger gleich wichtig, und siehst den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr.

Dabei vergisst du, dass du 80 Prozent (und mehr!) der Informationen, die dir im Laufe des Studiums begegnen, überhaupt nicht benötigst, um das Examen zu bestehen. Der Großteil aller Klausuren lässt sich nämlich schon mit den richtigen Denk- und Arbeitsmethoden bewältigen.

Das hat überhaupt nicht funktioniert – geht ja gut los! 🤖 ChatGPT wirft Normen gerne durcheinander. Der Bot arbeitet viel zuverlässiger, wenn du einen Rahmen schaffst, in dem er sich bewegen kann, ohne – vereinfacht gesprochen – in den Daten wählen und »nachsehen« zu müssen, welchen Fall § 832 Abs. 1 S. 1 BGB regelt.

Input-Alternative:

Bitte bilde einen tatsächlich einfachen Fall zu dieser Norm.
§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen
(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt

Da wir ganz ohne Wissen aber auch nicht klarkommen, benötigst du eine Technik, die es dir erlaubt, zu unterscheiden, was von alldem lediglich »nice to know« ist – eine Technik, die dich dafür sensibilisiert, dass eben *nicht* alles gleich wichtig ist.

Mit seiner Fähigkeit, umfangreiche Textmengen zu verarbeiten, ermöglicht ChatGPT eine schnelle Extraktion und Kondensierung von relevanten Informationen.

Input:

Was sind die drei Kernaussagen des nachfolgenden Textes?

a) ausdrückliche Zustimmung

Nach ganz überwiegender Ansicht kommt es darauf an, dass der Rechtsgutsträger ausdrücklich oder konkludent die Zustimmung zur Rechtsgutsgefährdung und -verletzung erklärt. Wie § 116 BGB zeige, spiele die nicht kommunizierte innere Willensrichtung in diesem Fall keine Rolle: Eine Willenserklärung, die trotz geheimen Vorbehalts gem. § 116 BGB zivilrechtlich wirksam ist, muss auch strafrechtlich wirksam sein.

b) konkludente Zustimmung

Andenken könnte man, ob eine konkludente Zustimmungserklärung als ausreichend anzusehen ist. Der Erklärungswert etwaiger Indizien für eine Einwilligung muss hierfür aber unmissverständlich die Rechtsgutspreisgabe erkennen lassen.

c) innere Zustimmung

Eine Einwilligung ließe sich demnach nur dann bejahen, wenn man mit einer vereinzelt vertretenen Ansicht die innere Zustimmung für ausreichend erachtet, d. h. auf deren Kundgabe vollständig verzichtet, und überdies annimmt, eine innere Zustimmung liege nicht erst dann vor, wenn der Rechtsgutsträger die Rechtsgutsbeeinträchtigung frei von Irrtum und Zwang erstrebt, sondern bereits dann, wenn er die bloße Gefahrschaffung billigt und höher gewichtet als den eigenen Rechtsgutsschutz.

Gegen die Berücksichtigung der inneren, nicht kommunizierten Willensrichtung des Rechtsgutsträgers spricht jedoch der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit. Weder lässt sich ex post mit hinreichender Sicherheit die innere Willensrichtung des Rechtsgutsträgers ermitteln noch ist zuverlässig abgrenzbar, welche konkreten Anforderungen an die Annahme einer rein inneren Zustimmung zu stellen sind.

Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Rechtsgutsträger die Rechtsgutsverletzung an sich gerade nicht erwünscht ist und er auf deren Nichteintritt hofft, gleichzeitig aber bereit ist, aufgrund

anderer Ziele eine mehr oder weniger große Gefährdung in Kauf zu nehmen. Auf die Kundgabe einer Einwilligungserklärung kann damit für eine Rechtfertigung nicht verzichtet werden.

Output:



ChatGPT

Die drei Kernaussagen des Textes sind:

1. Notwendigkeit der ausdrücklichen Zustimmung:

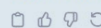
Der Text betont, dass es für die Zustimmung zur Rechtsgutsgefährdung und -verletzung darauf ankommt, dass der Rechtsgutsträger seine Zustimmung ausdrücklich oder konkludent erklärt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 116 BGB die nicht kommunizierte innere Willensrichtung keine Rolle spielt, sowohl im zivilrechtlichen als auch im strafrechtlichen Kontext.

2. Erwägung der konkludenten Zustimmung:

Der Text hinterfragt die Möglichkeit einer konkludenten Zustimmung und hebt hervor, dass die Erklärungswerte von Indizien für eine Einwilligung eindeutig die Rechtsgutspreisgabe erkennen lassen müssen.

3. Problematik der inneren Zustimmung und Argumente gegen ihre Berücksichtigung:

Der Text diskutiert die Möglichkeit der inneren Zustimmung und weist darauf hin, dass eine Einwilligung nur dann bejaht werden kann, wenn man die innere Zustimmung als ausreichend ansieht. Jedoch werden auch Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung der inneren, nicht kommunizierten Willensrichtung aufgrund der Rechtssicherheit angesprochen. Es wird argumentiert, dass es schwierig ist, die innere Willensrichtung nachträglich mit ausreichender Sicherheit festzustellen und klare Anforderungen für die Annahme einer rein inneren Zustimmung zu definieren. Daher wird darauf hingewiesen, dass für eine Rechtfertigung nicht auf die Kundgabe einer Einwilligungserklärung verzichtet werden kann.



Nicht unbrauchbar, aber sicher auch nicht das, was wir uns erhofft haben. Sehen wir uns die Input-Alternative an.

Input-Alternative:

Angenommen, jede Information lässt sich gedanklich einer von insgesamt drei Kategorien zuordnen:

KATEGORIE 1: COULD-KNOW

Hierzu zählen Einzelwissen und generell vertieftes Wissen der Rechtsprechung und Literatur.

KATEGORIE 2: SHOULD-KNOW

Hierzu zählen anerkannte Analogien, gefestigte richterliche Rechtsfortbildung und die sagemumwobenen Standardstreits.

KATEGORIE 3: MUST-KNOW

Hierzu zählen die gesetzlichen Grundstrukturen und tatsächlich einfachen Fälle der wesentlichen Rechtsnormen, Prinzipien und sonstige Informationen mit hoher natürlicher Frequenz.

Bitte ordne die Informationen des nachfolgenden Textes den drei Kategorien zu.

[...]

Output:

 ChatGPT

a) MUST-KNOW:

- Die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung des Rechtsgutsträgers ist entscheidend für die Rechtfertigung einer Rechtsgutsgefährdung oder -verletzung.
- Gemäß § 116 BGB ist eine Willenserklärung trotz geheimen Vorbehalts zivilrechtlich wirksam, und diese Wirksamkeit gilt auch strafrechtlich.

b) SHOULD-KNOW:

- Die Frage, ob eine konkludente Zustimmungserklärung ausreichend ist, könnte in Betracht gezogen werden.
- Der Erklärungswert von Indizien für eine Einwilligung muss eindeutig die Bereitschaft zur Rechtsgutpreisgabe zeigen.

c) COULD-KNOW:

- Es wird die Möglichkeit einer inneren Zustimmung als Grundlage für eine Einwilligung diskutiert.
- Einige vertreten die Ansicht, dass die innere Zustimmung genügt, ohne dass sie explizit kommuniziert wird.
- Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit werden geäußert, da es schwierig ist, die innere Willensrichtung des Rechtsgutsträgers nachträglich mit Sicherheit zu ermitteln.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Kundgabe einer Einwilligungserklärung notwendig ist, um eine Rechtfertigung zu begründen.

Ganz witzig (und aufschlussreich zugleich) ist es übrigens auch, ChatGPT zu bitten, den Text in einen Tweet (max. 280 Zeichen) umzuwandeln.

3. Generierung falscher Multiple-Choice-Optionen zur Erstellung eines Quiz

Ein entscheidender Aspekt der Prüfungs- und Examensvorbereitung im Jurastudium besteht in der gezielten Abfrage von prüfungsrelevantem Wissen. Hierbei erlaubt **ChatGPT** die Generierung falscher Multiple-Choice-Optionen, um dich für typische Fallstricke und Irreführungen in Prüfungen zu sensibilisieren. Der Bot kann auf Basis eingegebener Fragen und *richtiger* Antworten falsche Antwortmöglichkeiten entwerfen, die typische Missverständnisse oder häufige Fehlerquellen repräsentieren.

Multiple-Choice-Quiz eignen sich immer dann besonders gut, wenn die Gefahr besteht, Dinge miteinander zu verwechseln.

Input:

Ich bin gerade dabei, ein Multiple-Choice-Quiz zu erstellen.
Frage: Bei welchem Rechtsinstitut tritt der Schaden im Dreipersonenverhältnis aus Zufall nicht in ein und derselben Person ein?
Antwort: Drittschadensliquidation
Bitte generiere eine oder mehrere Antwortmöglichkeiten, die ich leicht mit der Drittschadensliquidation verwechseln könnte.



Kanzleisoftware für *alle Fälle*

Jetzt entdecken!



Lexolution
für wirtschafts-
beratende Kanzleien

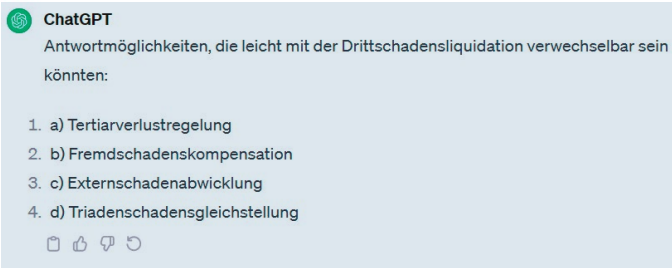


Winmacs
für mittelgroße Anwalts-
kanzleien und -notariate



Advoware
für kleinere Kanzleien
und Notariate

Output:

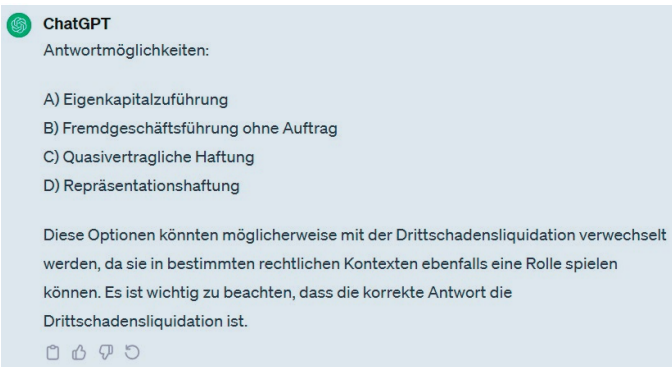


Letztlich unbrauchbar. Wir sind nicht geneigt, diese Antwortmöglichkeiten mit der DSL zu verwechseln, weil wir nie von ihnen gehört haben; sie existieren nämlich nicht (zumindest nicht meines Wissens 😊).

Input-Alternative:

Ich bin gerade dabei, ein Multiple-Choice-Quiz zu erstellen.
Frage: Bei welchem Rechtsinstitut tritt der Schaden im Dreipersonenverhältnis aus Zufall nicht in ein und derselben Person ein?
Antwort: Drittschadensliquidation
Bitte generiere eine oder mehrere Antwortmöglichkeiten mit anderen anerkannten Rechtsinstituten, die ich leicht mit der Drittschadensliquidation verwechseln könnte.

Output:



Damit kann ich arbeiten. Evtl. benutze ich für mein Quiz zwar nicht alle vier Optionen, aber ein bis zwei auf jeden Fall.

4. Fazit: Probieren geht über Studieren

Ich hoffe, dieser Beitrag hat dir soliden Input gegeben (no pun intended) und dich motiviert, deine Prüfungsvorbereitung mithilfe von ChatGPT ein Stück effizienter zu gestalten. Ich habe diese und sämtliche Einsatzmöglichkeiten letztlich durch Trial-and-Error gefunden und würde dir empfehlen, selbst umfassend mit dem Tool herumzuexperimentieren, statt dich auf die hier gemachten Vorschläge zu beschränken. Lass mich gerne bei [Instagram](#), [YouTube](#) oder [LinkedIn](#) wissen, welche weiteren nützlichen Einsatzmöglichkeiten du siehst. Frohes Schaffen!



Michael vom Feld arbeitet seit dem Erwerb des mag. iur. im Jahr 2016 als selbstständiger Repetitor in Bonn. 2019 gründete er **endlich jura**. Sein Ziel mit endlich jura. ist es, allen Jura-Studierenden eine Examensvorbereitung in Rekordzeit zu ermöglichen, ohne endlos Prüfungsschemata, Meinungsstreits und Definitionen auswendig lernen zu müssen.



„Man staunt oft, was in anderen Ländern geht, aber bei uns vor unüberwindbaren Hürden steht“

Legal Tech-Experte Markus Hartung im Interview

Die Legal Tech-Branche hat ein spannendes Jahr hinter sich gebracht: Der Einsatz von ChatGPT hat auch den Arbeitsalltag in vielen Kanzleien gründlich aufgemischt und neue Anwendungen, die Künstliche Intelligenz (KI) integrieren, sind auf den Markt gekommen. Doch wie groß war der Einfluss von KI und ChatGPT auf Kanzleien wirklich? Wie hat sich die Legal Tech-Szene in 2023 entwickelt? Und was können wir in Zukunft erwarten? Wir sprechen mit Markus Hartung über die Fortschritte und Herausforderungen des Jahres 2023, seinen Ausblick auf 2024 – und über die unterschiedlichen Herausforderungen, mit denen Anwaltschaft und Justiz sich in Hinblick auf die Digitalisierung in den nächsten Jahren konfrontiert sehen.

Herr Hartung, wie haben Sie das Jahr 2023 aus Legal Tech-Perspektive wahrgenommen?

Markus Hartung: Es war ein sehr lebendiges Jahr, in dem KI/AI die Gespräche in vielen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft geprägt hat. Der Begriff des Jahres ist sicherlich „ChatGPT“. Was uns, also die Rechtspflege betrifft: Gut gefallen haben mir die Diskussionen und Überlegungen über die Modernisierungsbedürftigkeit der Justiz, gerade auch wegen [der Ergebnisse der BMJ-Studie zum Rückgang der Eingangszahlen in der Zivilgerichtsbarkeit](#).

Was die Anwaltschaft angeht, so ist mein Eindruck, dass es vergleichsweise ruhig war.

Was ist Ihr Fazit nach einem Jahr ChatGPT: Welche Vorteile hat der Einsatz dieser neuen KI-Tools der Anwaltschaft gebracht und welche Herausforderungen haben sich daraus ergeben?

Wir schwanken nach diesem Jahr zwischen starker Skepsis, dunklen Befürchtungen und himmelstürmenden Erwartungen an Sprachmodelle. Tatsächlich hat wohl jeder damit herumexperimentiert, in vielen Anwendungen für Kanzleien findet man inzwischen Sprachmodelle, mehr oder weniger gut integriert. Haben die Sprachmodelle unser Leben schon nachhaltig verändert? Gibt es bereits Anwendungen, die über ein erweitertes Experimentieren hinausgehen und unmittelbar in die anwaltliche/juristische Leistungserbringung integriert sind? Da wäre meine Antwort: Eher nein. Aber das will nichts heißen, denn man muss ja z. B. nur nach München zu Björn Frommer (*Anm. der Red.:* CEO des Software-Unternehmens June) oder nach Hannover zu Michael Friedmann (*Anm. der Red.:* CEO von Prime Legal AI) schauen, um zu sehen, was da bereits entwickelt wurde und weiterentwickelt wird. Das ist alles hochinnovativ, braucht aber natürlich für die weitere Entwicklung und den Vertrieb weitere Ressourcen. Bis zum Mainstream ist es noch ein ziemlicher Weg.

Sind Sie eher zuversichtlich oder skeptisch?

Was die Anwaltschaft angeht, bin ich zuversichtlich, denn dort gibt es inzwischen schon so etwas wie ein digitales Mindset – okay, das ist vielleicht etwas zu optimistisch, aber ich lasse das mal so stehen. Wir können mit Spannung erwarten, was sich alles entwickeln wird.

Auf lange Sicht wird sich die Anwaltschaft aber schon sehr umstellen müssen. Bisher haben nur Anwälte und Anwältinnen im B2C-Bereich miterlebt, was es heißt, Konkurrenz durch Legal Tech-Inkassodienstleister zu bekommen. Irgendwann werden B2B-Kanzleien mit einem kleiner werdenden Markt umgehen müssen, wenn nämlich Unternehmen für ihren eigenen Bedarf zunehmend Sprachmodelle einsetzen oder aber mit Blick auf die Effizienzsteigerungen anders in Preisverhandlungen mit Kanzleien hineingehen als früher. Das ist allerdings noch nichts für 2024, auch wenn es einzelne Beispiele geben wird. Viele der großen wirtschaftsberatenden Kanzleien haben bereits damit begonnen, ihre Aufstellung zu überprüfen und anzupassen. Das wird sich fortsetzen (müssen).

Ich bin hingegen skeptisch, was die Geschwindigkeit der Umsetzung in Justiz und Verwaltung angeht.

Die KI-Mandatsannahme für Rechtsanwälte.

Automatisieren Sie die **gesamte Mandatsannahme** von der ersten Kontaktaufnahme des Mandanten bis zur vollständigen Akte in Ihrer Kanzleisoftware.



Entlastung Ihres Sekretariats



Automatisierte Aktenanlage



3x mehr Mandanten gewinnen



jupus

Jetzt kostenfreie Vorstellung
buchen unter:
www.jupus.de

Deutschland ist ein extrem langsames und träges Land, in dem es viele analoge und längst überholte Verwaltungsabläufe gibt, die als „bewährt“ bezeichnet werden, tatsächlich aber lähmend und nicht zukunftstauglich sind.

Man staunt oft, was in anderen Ländern geht, aber bei uns vor unüberwindbaren Hürden steht. In einem solchen Umfeld mit einer Verwaltungsstruktur, die nicht bereit ist, von den Erfahrungen anderer Länder zu lernen, kein echtes Leistungsprinzip kennt und sich gegen Veränderungen fast abgeschottet hat, erreicht man mit der besten Software nichts.

Die Legal Tech-Branche zeichnet sich auch durch eine junge und innovative Start-up-Szene aus. Besonders spannend wird es beim Thema Künstliche Intelligenz, denn hier sind es oft die Start-ups, die neue und disruptive Ideen entwickeln. Wie schätzen Sie die Entwicklung der deutschen Legal Tech-Start-up-Szene im Jahr 2023 ein?

Die Szene ist tatsächlich sehr lebendig, aber nicht so sichtbar wie in den letzten Jahren. Das liegt aber daran, dass die Legal Tech-Szene Schlagzeilen wegen der Frage der Zulässigkeit von Geschäftsmodellen gemacht hatte, nicht so sehr wegen der Technik als solcher. Seitdem hier fast alles höchststrichterlich geklärt ist, findet die Entwicklung nicht mehr so sichtbar und prominent statt – aber sie findet statt: Gerade wurde z. B. Justin Legal, ein nicht sehr bekanntes Berliner Start-up, von Westernacher Solutions übernommen, was ein Beleg für die Innovationskraft der Szene und die Erwartungen in die Vermarktungsfähigkeit ist. Man bekommt weiterhin einen guten Eindruck, wenn man sich das Legal Tech CoLab an der TU München anschaut: Da gibt es sehr innovative Ideen, aus denen etwas werden kann.

Was sind aus Ihrer Sicht die dringendsten Themen, die die Politik 2024 aus Legal Tech-Sicht angehen sollte?

Hier muss man wieder zwischen Anwaltschaft und Justiz unterscheiden: Bei uns in der Anwaltschaft gibt es m. E. keine Legal Tech-spezifischen Themen, die dringend geregelt werden müssen. Das Fremdbesitz-Thema ist kein originäres Legal Tech-Thema, auch wenn es in diesem Zusammenhang diskutiert wird. Außerdem wird der Gesetzgeber lieber die EuGH-Entscheidung abwarten, bevor er aktiv wird. Ansonsten werden wir weiterhin damit leben

müssen, dass Anwältinnen und Anwälte einerseits und innovative Inkassounternehmen andererseits völlig unterschiedlich reguliert werden, auch wenn sie dasselbe tun.

In Justiz und Verwaltung ist es anders: Der Föderalismus hat viele gute Seiten, aber wenn es um Digitalisierung und Skalierung geht, muss man sich vom regionalen Klein-Klein lösen. Wir brauchen für Projekte aus den Bereichen eJustice und eGovernment, welche die Lebenswirklichkeit in ganz Deutschland maßgeblich prägen, ein zentrales Projektmanagement mit Entscheidungsbefugnissen, ohne Veto-Rechte der Länder. Nach einer Bucerius-Studie liegt Deutschland ca. 15 Jahre in der Entwicklung zurück, aber man hat noch nicht den Eindruck, dass das irgendjemanden in Bund und Ländern wirklich beunruhigen würde.

Anfang 2022 haben Sie als These für die weitere Entwicklung der Legal Tech-Branche aufgestellt, dass „die großen Änderungen nicht so sehr durch neue Software kommen, sondern durch eine andere Handhabung von Daten“. Welche Veränderungen erwarten Sie realistischerweise in Sachen Legal Tech vom Jahr 2024?

Das ist nicht so leicht zu sagen. Meine damalige Annahme war offenbar zu skeptisch – auch wenn ich Anfang 2022 bereits über „Jura-GPT“ geschrieben habe. Damals, im Januar 2022, kam mir das noch wie Zukunftsmusik vor. Kaum zehn Monate später wurde ChatGPT veröffentlicht. Seitdem hat sich alles sehr schnell weiterentwickelt, so dass es mit Prognosen noch schwerer wird als ohnehin schon. Bei uns in der Kanzlei laufen verschiedene Projekte, in denen wir Einsatzmöglichkeiten von Sprachmodellen bearbeiten, und das werden viele Unternehmen und Kanzleien ähnlich machen. Das wird sich über das Jahr gesehen fortsetzen.

Gleichzeitig können Nutzer von Microsoft Office inzwischen mit dem Tool Copilot arbeiten, und meine Vermutung ist, dass sich daraus noch weitere Anwendungsbereiche ergeben werden. Sprachmodelle sind momentan sehr niedrigschwellig verfügbar – nämlich dort, wo es Word gibt –, so dass so etwas wie ein schwarmbasiertes Ausprobieren der neuen Möglichkeiten stattfindet. Dass das Kanzleien vor neue Herausforderungen zum Thema Qualitätskontrolle stellt, steht auf einem anderen Blatt.

Die wesentliche Veränderung wird in dem Lernprozess liegen, dass Teile dessen, was wir als „anwaltliche Arbeit“ verstehen, von Software erledigt (und nicht nur unterstützt) wird. Theoretisch wissen wir das längst, nur fehlte die passende Software. Jetzt wird es praxisrelevant.

Bezogen auf Justiz und Verwaltung: siehe meine vorherige Antwort. Wenn wir die dortigen Abläufe nicht digitalisieren (und das ist deutlich mehr als die Einführung von Software), dann fällt die Justiz weiter zurück. Da können Sprachmodelle noch so leistungsfähig werden. Anwaltschaft und Justiz werden sich dann noch weiter auseinanderentwickeln. Das wäre eine bedrückende Entwicklung.

Zum Abschluss: Was war Ihr persönliches Legal Tech-Highlight aus dem Jahr 2023, worauf freuen Sie sich in 2024?

Endlich wieder Konferenzen und viele Gelegenheiten für persönliche Begegnungen! Das Jahr begann mit einer fulminanten Legal

Revolution und endete mit der Legal Tech Night & Day des Legal Tech Verbands. Auch dazwischen gab es viele interessante Möglichkeiten und innovative Formate, um sich zu treffen. Ich hoffe, dass sich die persönlichen Begegnungen im Jahr 2024 fortsetzen und intensivieren, denn: AI entwickelt sich exponentiell, und da wird der Austausch aller Marktteilnehmer noch viel wichtiger als bisher.

Herr Hartung, vielen Dank für das Interview.



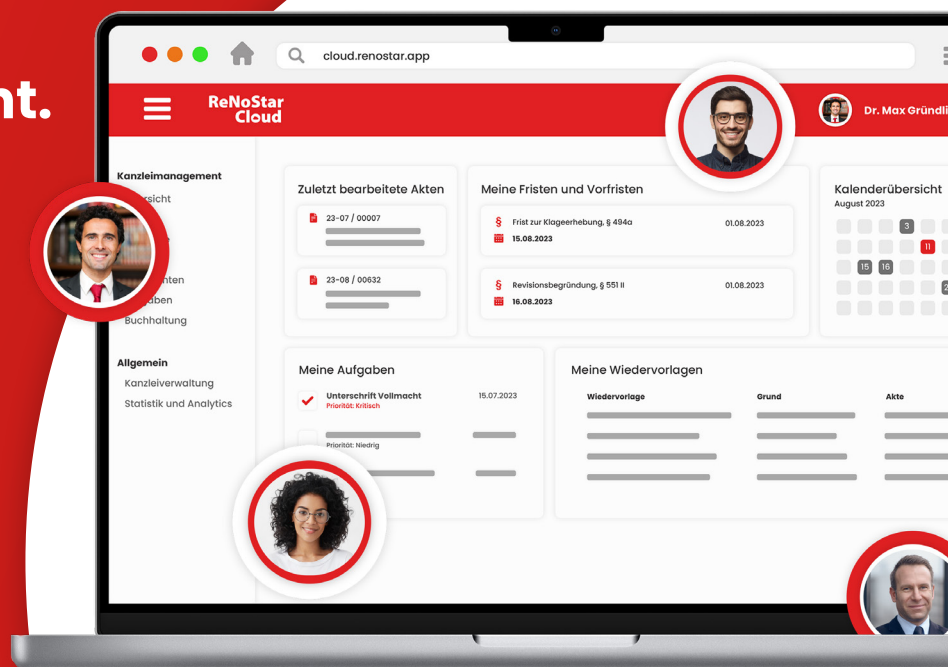
Markus Hartung ist Rechtsanwalt, Mediator und Geschäftsführer der Kanzlei **Chevalier**. Seit 2006 ist er Mitglied des Berufsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins (DAV), von 2011 bis 2019 als Vorsitzender. Weiterhin ist er Mitglied im Ausschuss Anwaltliche Berufsethik. Ende 2017 ist das von ihm mitherausgegebene und mitverfasste Buch „Legal Tech. Die Digitalisierung des Rechtsmarkts“ erschienen.

Recht smart gemacht. Mit Renostar Cloud!

Renostar Legal Cloud – Ihre flexible und sichere Unterstützung für Ihr alltägliches Kanzleimanagement direkt im Browser.

- ✓ All-in-One Plattform
- ✓ Geräte- und browserunabhängig
- ✓ Flexibel skalierbar
- ✓ Monatlich kündbar

Weitere Informationen unter
renostar.de/legal-cloud





© AdobeStock - ant

„Mein Justizpostfach“ – Licht und Schatten des neuen Justizportals

Anwendungsbereiche und offene Datenschutzfragen im Überblick

Dr. Henning Müller

Mit „Mein Justizpostfach“ ging im Herbst 2023 ein neues Portal in einen Pilotbetrieb, das große Hoffnungen weckt, auch Bürgerinnen und Bürgern einen Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten zu ermöglichen. Der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten ist derzeit schließlich noch fast ausschließlich eine Domäne von „Profis“, die über eigene besondere elektronische Postfächer verfügen. Selbst gerichtsnahe Personengruppen, bspw. Sachverständige, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher kommunizieren fast ausschließlich analog. Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, bspw. große Unternehmen. Das niedrigschwellige Angebot des „MJP“ bietet deshalb große Chancen. Vor allem im Hinblick auf den Datenschutz gab es aber nicht nur einen ersten Fehltritt, son-

dern auch weiter Kritik. Die wichtigsten Fragen zum neuen Portal sollen in diesem Beitrag beantwortet werden.

1. „Mein Justizpostfach“ – ein neues Justizportal

Mit „Mein Justiz-Postfach“ (MJP) ist der Zugang zur Justiz unter Nutzung der bundID aktuell in einem Pilotbetrieb. Erreichbar ist das Portal unter ebo.bund.de bzw. unter mein-justizpostfach.bund.de. Die Art und Weise des Zugangs – als webbasiertes Internetportal – ist für die Justiz fast schon revolutionär, auch wenn es letztlich ein „Look and Feel“ aufweist, das sämtliche Free-mail-Anbieter bereits seit über einem Jahrzehnt bieten. Disruptiv

am MJP ist, dass der Zugang zur Kommunikationsinfrastruktur EGVP tatsächlich einfach, fast intuitiv ausgestaltet ist. Man sollte meinen, dass es sich dabei um eine Selbstverständlichkeit handelt. Blickt man allerdings auf die Schwierigkeiten, die Nutzende mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), dem Behördenpostfach (beBPO) und auch dem Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) haben, erschließt sich, dass durch das MJP tatsächlich etwas – im Grundsatz tatsächlich auch in die richtige Richtung – in Bewegung kommt.

2. Rechtsgrundlagen

Das MJP findet seine Rechtsgrundlage in § 130a Abs. 4 Nr. 5 ZPO (und seinen Entsprechungen in den Fachgerichtsordnungen). Diese Norm verbindet die Justizkommunikation mit den Verwaltungsportalen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG). Die OZG-Nutzerkonten können sowohl für die Kommunikation mit der Justiz, als auch mit

- der Verwaltung,
- der Anwaltschaft,
- Notariaten und
- Steuerkanzleien

genutzt werden. Insbesondere der Bürger kann also die dann bereits bestehenden Zugänge zu Verwaltungsportalen in Form der Nutzerkonten auch für das Prozessrecht nutzen.

Der sichere Übermittlungsweg ist – wie stets anhand des visualisierten Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises (VHN) – im Prüfvermerk oder Transfervermerk ersichtlich. Klagen und Rechtsbehelfe im elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz können so mithilfe des MJP auch ohne qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden – genau wie durch die Rechtsanwaltschaft unter Nutzung des beA.

Das OZG richtete sich bis zur Neufassung des § 130a Abs. 4 ZPO primär an die Exekutive. Die Justizkommunikation war bis zum ERV-AusbauG eine Parallelwelt. Erst dank des noch neuen und bis vor Kurzem noch nicht mit Leben erfüllten § 130a Abs. 4 Nr. 5 ZPO nähert sich die elektronische Kommunikation im Verwaltungsverfahren und im Prozessrecht erstmals an. Die übrigen Besonderheiten beider verfahrensrechtlichen Disziplinen, die sich

aus der unterschiedlichen Konstruktion von § 3a (L)VwVfG/§ 36a SGB I einerseits und § 130a ZPO andererseits ergeben, bleiben freilich zunächst erhalten, weshalb Bürgerinnen und Bürger aktuell noch gezwungen wären, trotz der Nutzung des MJP schriftformbedürftige Dokumente (bspw. einen Widerspruch), die für eine Behörde bestimmt sind, qualifiziert elektronisch zu signieren. Während also der Zugang zum MJP einfach und kostenlos wäre, würde echter elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren daran scheitern, dass fast kein Bürger über entsprechende Signaturmöglichkeiten verfügt.

Hier wird aber das auf der Zielgerade befindliche Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften eine Erleichterung schaffen. Darin ist vorgesehen, jedenfalls § 3a VwVfG (§ 36a SGB I folgt hoffentlich bald) an § 130a Abs. 3, 4 ZPO anzupassen. Insbesondere wird dann auch im elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren auf eine qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden können, wenn ein sicherer Übermittlungsweg verwendet wird. Ferner sollen Behörden zur Schriftformwahrung auch qualifizierte elektronische Siegel anstelle der dort unpraktischen qualifizierten elektronischen Signaturen einsetzen können.

Die Nutzerkonten ergänzen damit das Angebot des elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) gem. § 130a Abs. 4 Nr. 4 ZPO, das ebenfalls einen Zugangskanal für Personengruppen bietet, die nicht auf eines der besonderen elektronischen Postfächer – das beA der Anwaltschaft, das beN der Notarinnen und Notare, das beSt der Steuerberaterinnen und Steuerberater oder das beBPO der Behörden – zurückgreifen kann. Das eBO hat aber gegenüber den Nutzerkonten den Nachteil, dass die derzeit verfügbaren Angebote zumeist mit nicht unerheblichen monatlichen Kosten verbunden sind.

3. Einrichtung des MJP

Die Registrierung ist verblüffend einfach und schnell erledigt. Gut und richtig für Angebot dieser Art und den angesprochenen Nutzerkreis.

Um das MJP einzurichten, wird zunächst das OZG-Nutzerkonto bei der bundID benötigt. Ein solches lässt sich –sofern nicht ohnehin vorhanden –über folgenden Link einrichten: id.bund.de.

Hierzu wird idealerweise ein Personalausweis mit eID-Funktion benötigt, alternativ eine EU-Identität oder ein Elster-Zertifikat. Die Authentifizierung selbst erfolgt dann über die AusweisApp2.

Das MJP wird folgendermaßen eingerichtet:

- 1. Passwort festlegen:** Mit dem Passwort wird die persönliche Schlüsseldatei (das elektronische Zertifikat) abgesichert.
- 2. Schlüsseldatei speichern:** Die persönliche Schlüsseldatei erlaubt den Zugriff auf die verschlüsselten Nachrichten.
- 3. Hinterlegung des (öffentlichen Zertifikates):** Das öffentliche Zertifikat wird bei der Justiz hinterlegt. Dies ermöglicht eine verschlüsselte Kommunikation.

4. Einsatzbereiche für das MJP

Kernbereich des MJP ist natürlich die **Kommunikation mit den Gerichten** ohne qualifizierte elektronische Signatur. Es ist aber so konfiguriert, dass es auch zur Übermittlung von Dokumenten an sämtliche anderen sicheren Übermittlungswege außer an ein anderes MJP oder an ein eBO genutzt werden kann. Erreichbar sind deshalb insbesondere das beBPo einer Behörde oder beA der Anwaltschaft.

Nicht nur ein Nebeneffekt, sondern ein wertvoller Zusatznutzen des MJP ist deshalb, dass es auch **für die sichere Mandantenkom-**

munikation Verwendung finden kann. Zu beachten ist insoweit allerdings, dass es im Pilotbetrieb Ende 2023 noch einen eingeschränkten Funktionsumfang hat, der diesen Anwendungsbereich noch zur Zukunftsmusik macht – die beAs der Rechtsanwaltschaft sind faktisch noch nicht adressierbar. Als „Ersatz“ des beA für die Rechtsanwaltschaft taugt das Justizpostfach dagegen nicht. § 31a BRAO schreibt das Bereithalten und das Überwachen des beA für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt unabhängig vom Vorhandensein weiterer sicherer Übermittlungswege vor. Geeignet ist das MJP deshalb maximal als Backup bei einer Störung des beA.

Großes Potenzial könnte das MJP aber bei der **Kommunikation mit Sachverständigen** haben, die ganz überwiegend noch gar nicht digital arbeiten. Ferner wäre das MJP eigentlich ein geeignetes Medium, um Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer oder sogar ehrenamtliche Richterinnen und Richter in den elektronischen Rechtsverkehr einzubinden.

Zustellungen in das MJP sind an Bürgerinnen und Bürger gem. § 173 Abs. 4 ZPO möglich. Die Übermittlung durch die Justiz ist technisch bereits realisiert; aus anderen Postfächern kann erst in einer nächsten Ausbaustufe in ein MJP versandt werden. Das MJP verwendet die EGVP-Infrastruktur; Größen- und Mengenbegrenzungen (200 MB, 1.000 Einzeldateien) und das datenschutzrechtliche Schutzniveau entsprechen deshalb grundsätzlich dem EGVP.

Zeitgewinn durch Wissensmanagement

Entdecken Sie praxiserprobte Tools und Methoden für effizientes Wissensmanagement in der Kanzlei

Kostenlos downloaden



5. Wenig datensparsames MJP

Gerade im Hinblick auf die Nutzung durch „Profis“ im Gerichtsverfahren – wie Sachverständige, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer oder Dolmetscherin und Dolmetscher – ist allerdings zu beachten und zu deutlich kritisieren, dass durch die Anmeldung bei MJP unter anderem die vollständigen (privaten) Adressdaten des Nutzenden in das SAFE-Verzeichnis übertragen werden und dort frei für alle potenziellen Adressaten (d. h. die Justiz, sämtliche Behörden und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater) sichtbar sind, selbst wenn einwohnermelderechtlich eine Auskunftssperre eingetragen worden ist. SAFE (Secure Access to Federated E-Justice/E-Government) ist der übergreifende Dienst für das Identitätsmanagement der Justiz. Bei identifizierten Zugängen – wie den sicheren Übermittlungswegen, einschließlich des MJP – sind darin nur authentifizierte, also auf ihre Echtheit geprüfte, Angaben enthalten, weshalb die Aufnahme der privaten Anschrift im Sinne der Angaben auf dem Personalausweis bei Nutzung des MJP ohne eine zentrale technische Anpassung nicht durch den Nutzenden „abwählbar“ oder sonst verhinderbar ist. Letztlich ergibt sich ein Dilemma aus der Identifizierbarkeit des Nutzenden und Preisgabe persönlicher Daten. Abwendbar wäre dies allerdings, wenn professionelle Nutzende – mit dem Preis eines aufwendigeren Identifikationsprozesses – auch andere Adressdaten (bspw. Praxis- oder Kanzleianschriften) verwenden könnten. Aktuell vorgesehen ist dies jedoch nicht.

Mit Blick auf den Grundsatz der Datensparsamkeit ist dies hochproblematisch. Gerade die Preisgabe der Privatadressen schränkt die Nutzbarkeit für die meisten professionelle Verfahrensbeteiligten – bis hin zur Nichtverwendbarkeit – ein. Kein Sachverständiger will das Risiko eingehen, dass ein unzufriedener Proband vor der privaten Haustür wartet. Ein erfolgreiches Justizportal darf sich derartige Lücken deshalb keinesfalls erlauben.

Ohnehin steht das MJP aufgrund seines Umgangs mit personenbezogenen Daten im Kreuzfeuer der Kritik. Nutzerinnen und Nutzer

wurden am 13. November 2023 informiert, dass ihre Adressdaten in der Zeit vom 12. Oktober 2023 bis zum 9. November 2023 nicht nur von potenziellen Empfängern einsehbar waren, sondern sogar für jedermann zugänglich gewesen sind, wie unter anderem netzpolitik.org berichtet. Dies betraf im Übrigen – natürlich – auch die Adressen mit Auskunftssperre. Dass nicht bekannt ist, ob und welche Daten wirklich abgeflossen sind, dürfte insoweit kaum beruhigen.

6. Fazit: Gute Idee mit Optimierungsbedarf in der Umsetzung

Das MJP setzt eine Idee um, die lange gefordert worden war. Ähnlich einer simplen E-Mail bietet es einen einfachen, kostenfreien elektronischen Zugang zu der Justiz. Endlich besteht zudem eine greifbare Möglichkeit, mit Sachverständigen und weiteren Verfahrenspartnern ohne eigenes, berufsbezogenes elektronisches Postfach Dokumente austauschen zu können. Dass das MJP darüber hinaus auch eine Binnenkommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten zulässt, sogar ein Medium für eine sichere Mandantenkommunikation darstellt, ist ein unschätzbare Mehrwert.

Aktuell ist das MJP aufgrund der Datenschutzbedenken für diese Zwecke aber noch kaum einsetzbar. Sobald hier Veränderungen vorgenommen worden sind, könnte das Portal ein Erfolg werden und vor allem die angestaubte De-Mail ersetzen sowie erst Recht das Telefax mit seinen noch größeren Datenschutzproblemen, obsolet machen.



Dr. Henning Müller ist Direktor des Sozialgerichts Darmstadt, Lehrbeauftragter der Philipps-Universität Marburg und der Hochschule Ludwigshafen. Zudem ist er Mitherausgeber des „jurisPK-ERV“, des beckOKG-SGG und der Zeitschrift „Recht Digital“ (RDigital), sowie Herausgeber des Blogs ervjustiz.de zum elektronischen Rechtsverkehr und Autor des Fachbuchs „e-Justice-Praxishandbuch“.



© German Legal Tech Hub

„Wir machen es möglich, dass Anwält:innen Gerichtsentscheidungen schneller und informationsreicher erhalten“

Til Bußmann und Frederik Tholey vom Legal Tech-Start-up iur.crowd im Interview

Das Legal Tech Start-up iur.crowd hat die Pitch Trophy auf dem German Legal Tech Summit 2023 gewonnen. iur.crowd verspricht, die Rechtsrecherche für Kanzleien mithilfe von Legal Analytics zu beschleunigen und fokussiert sich u. a. auf die automatisierte Anonymisierung und Aufbereitung von Gerichtsentscheidungen, um so ein transparenteres Recht zu schaffen. Im Interview mit dem German Legal Tech Hub verraten die Gründer Frederik Tholey und Til Bußmann mehr über ihr Vorhaben – und welchen Mehrwert das von ihnen entwickelte Tool konkret im Arbeitsalltag von Anwälten und Anwältinnen hat.

GLTH: Liebes iur.crowd-Team, beschreibt doch gerne mal, wer ihr seid und was iur.crowd macht.

Wir – Frederik, Til und Jannis – haben [iur.crowd](#) gegründet. Mit iur.crowd sind wir das erste Legal Tech Start-up, das in Deutschland sog. Legal Analytics anbietet. Legal Analytics sind statistische Auswertungen von juristischen Daten. Wir fokussieren uns dabei gegenwärtig auf Gerichtsentscheidungen. Damit beantworten wir Fragen wie „Wie oft haben Richter:innen in der Vergangenheit mit

welchem Ausgang geurteilt?“, „Welche Mietminderungshöhe ist für meinen Fall realistisch?“ oder „Welche Argumente kommen in welchen Kontexten wie häufig vor?“. Diese Software-as-a-Service-Lösung lizenzieren wir für eine monatliche Gebühr an gegenwärtig 450 Kanzleien.

Welche Anwendungsfelder lassen sich damit aktuell abbilden und wo wollt ihr perspektivisch hin?

In Deutschland wird nur ein Prozent aller Gerichtsentscheidungen überhaupt veröffentlicht. Das wird immer mehr Menschen bewusst. Auch die Bundesregierung hat sich auf die Fahne geschrieben, das zu ändern. Doch die Veröffentlichungsquote in Richtung 100 Prozent zu steigern wird noch etwas dauern. Wir brauchen aber die Datengrundlage für unsere Analysen.

Deshalb haben wir zunächst eine Plattform gebaut, die es Anwält:innen ermöglicht, eigene Gerichtsentscheidungen hochzuladen und mit anderen zu teilen. Im Gegenzug erhalten die Anwält:innen insbesondere einen rabattierten Zugang zu unseren Legal Analytics und die Möglichkeit, ihre eigenen Datenbestände zu 100 Prozent rabattiert analysieren zu lassen.

In einem nächsten Schritt anonymisieren wir die Gerichtsentscheidungen (teil-)automatisiert. Auf dieser Grundlage können unsere Nutzer:innen die hochgeladenen Gerichtsentscheidungen zusammen mit anderen öffentlich zugänglichen Gerichtsentscheidungen zunächst durchsuchen. Wir arbeiten hier mit einer semantischen Suche und einer Suche nach vergleichbaren Sachverhalten. Mit der semantischen Suche können wir den Kontext eines Satzes in die Suche einbeziehen, etwa bei einer Suche nach dem Begriff „Fahrzeug“, auch Treffer für die Worte „Pkw“ oder „Lkw“ anzeigen.

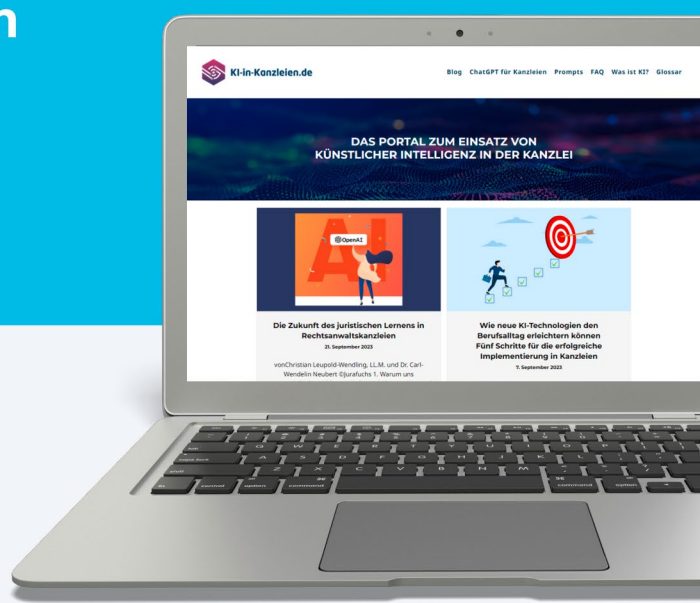
Im Anschluss nutzen wir die gewonnene Datengrundlage für unsere Legal Analytics. Gegenwärtig ermöglichen wir hierüber verschiedene Filter, z. B. nach Spruchkörper oder Richter:innen, aber vor allem auch nach dem Erfolg des jeweiligen Verfahrens. Wir geben hier anhand einer inhaltlichen Analyse des Urteils eine differenzierte Antwort, die über ein pauschales „gewonnen“ oder „verloren“ hinausgeht. Vor kurzem haben wir es darüber hinaus geschafft, Argumente systematisch aus Gerichtsentscheidungen zu extrahieren. Damit schaffen wir es, Meinungsströme zu clustern. Die Nutzer:innen können ihren Fall aus tatsächlicher sowie rechtlicher Perspektive beschreiben und erhalten dann die in diesem Kontext vorkommenden Argumente zu den jeweiligen Entscheidungen. Diese unterteilen wir wiederum in Pro- und Kontra-Argumente. Zudem wird jeweils angezeigt, ob und wie viele Gerichte welcher Instanz die Argumentation für durchgreifend erachtet haben.

Tipps und Tricks für den erfolgreichen Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Kanzlei

 www.ki-in-kanzleien.de



KI-in-Kanzleien.de



Unsere Langzeitvision ist es, ein transparentes Recht zu schaffen.

Dafür sind die Legal Analytics mit Blick auf Gerichtsentscheidungen nur ein Zwischenschritt. Es gibt noch diverse weitere Datenquellen, deren Auswertung sich in dieser Hinsicht lohnt, etwa Verwaltungsakten. Damit geben wir allen die Möglichkeit, das Recht stärker im Kontext zu betrachten, was bei einer zunehmenden Publikationsrate von Gerichtsentscheidungen und anderen öffentlichen Akten ansonsten unmöglich wäre.

Insbesondere werden wir langfristig aber auch unsere – zusammen mit den Anwält:innen zusammengetragenen – Gerichtsentscheidungen allen kostenlos und maschinenlesbar zur Verfügung stellen. Damit werden wir den Staat bei der Mammutaufgabe einer wesentlich höheren Publikationsrate von Gerichtsentscheidungen wesentlich unterstützen.

Welchen Mehrwert hat eure Lösung für Kanzleien?

Der Mehrwert ergibt sich vor allem aus zwei Aspekten. Erstens können Anwält:innen ihre Dienstleistung mit unseren Legal Analytics erweitern. Denn sie können auf einmal ganz andere Fragen beantworten. Sie kennen etwa die Erfahrungswerte von Spruchkörpern mit Blick auf eine bestimmte Thematik. Und das nicht mehr nur auf Basis eines Bauchgefühls oder des Austauschs mit Kolleg:innen. Vielmehr können sie es zahlenbasiert überprüfen. Das ermöglicht Anwält:innen, ihre Mandant:innen anders zu betreuen und Schriftsätze an Gerichte gegebenenfalls anders zu formulieren – was nicht zuletzt auch dem eigenen Kanzleimarketing hilft.

Zweitens können Anwält:innen effizienter und damit zugleich entspannter arbeiten. Denn wir machen es möglich, dass sie Gerichtsentscheidungen zum einen schneller und zum anderen informationsreicher erhalten. So können sie beispielsweise nach Antrag, Verfahrensausgang, Sachverhalt und rechtlicher Fragestellung suchen und auf Knopfdruck die in diesem Kontext relevanten Argumente für ihren Schriftsatz erhalten. Schließlich ermöglichen wir hierbei auch den Zugriff auf Informationen, die es vorher nicht gab, nämlich unveröffentlichte Gerichtsentscheidungen.

Gehen damit auch Kosteneinsparungen einher und was kostet eure Lösung?

Einerseits können Anwält:innen ihren Umsatz durch eine erweiterte Beratungsleistung steigern, andererseits arbeiten sie effizienter und damit – jedenfalls für sich intern – weniger kostenintensiv. Mit unserer Software können bis zu 75 Prozent der Recherchezeit mit herkömmlichen Suchmaschinen eingespart werden. Die Lizenzgebühr variiert je nach Kanzleigröße und liegt zwischen 50 und 100 Euro pro Monat und Nutzer:in.

Was muss sich in der Rechtsbranche noch verändern, damit diese aus „Analogistan“ raus- und in „Digitalien“ ankommt?

Viele Jahre schon wurde und wird über die Digitalisierung der Anwaltschaft gesprochen. Lange blieb die Justiz – abseits des internen Diskurses – außen vor. Das hat sich inzwischen geändert und das ist auch gut so. Nicht zuletzt aus dem zuständigen Referat des Bundesjustizministeriums kamen hier nach unserem Dafürhalten immer wieder gute Vorschläge für die Etablierung einer zentralen Infrastruktur, die dezentral genutzt werden kann. Die Länder haben hier aus unserer Sicht aber leider nicht mitgespielt, als es um die Vergabe der Mittel im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaats 2.0 ging. Da werden im Endeffekt anscheinend mal wieder Einzelprojekte finanziert, die keinen grundlegenden Wandel der Infrastruktur ermöglichen.

Aus unserer Sicht funktioniert hier leider noch nicht das an sich etablierte Prinzip „Eine:r für alle“. So wird andauernd das Rad neu erfunden. Das liegt unter anderem daran, dass es immer wieder Einzelpersonen gibt, die seit Jahren auf ihren Digitalprojekten für die Justiz sitzen und nicht bereit sind, festgefahrene Projekte aufzugeben und von Grund auf neu zu denken.

Schließlich werden immer wieder dieselben Unternehmen für die Durchführung von Digitalprojekten beauftragt, auch wenn diese immer wieder relative große Böcke bei der Entwicklung dieser Tools schießen. Uns ist beispielsweise eine Geschichte bekannt, bei der von ministerieller Seite einem Unternehmen gegenüber

kommuniziert wurde, dass ein Tool nicht besonders nutzerfreundlich sei. Die Antwort des Unternehmens: Das sei auch nicht der Auftrag gewesen. Sowas lässt einen fassungslos zurück. Nutzerfreundlichkeit muss immer – schon aus der Unternehmensperspektive – mitgedacht werden.

Dennoch gibt es viele positive Entwicklungen, vom strukturierten Parteivortrag, über die jetzt anstehende Entwicklung eines JustizGPT und der wohl angestrebten Erstellung gemeinsamer Schnittstellen zur Justizsoftware. Letzteres ermöglicht theoretisch jedem Unternehmen, unkompliziert in jedem Bundesland eigene Softwarelösungen in die Justizlandschaft zu integrieren, um schnell und dezentral Lösungen anzubieten. Diese Schnittstelle ist natürlich eine enorme Aufgabe. Aber das alles macht Mut, dass die Justiz darüber wieder zu einem attraktiven Arbeitgeber wird. Denn nach den Gesprächen, die wir führen, schreckt die Papierflut gegenwärtig viele potenzielle Interessierte ab.

Was habt ihr für das nächste Jahr geplant?

Wir werden im nächsten Jahr unsere bereits erwähnte Suche nach Argumenten zu einem Tool weiterentwickeln, das es Anwält:innen ermöglicht, die in ihrem Schriftsatz verwendete Argumentati-

on automatisiert prüfen zu lassen. Auf dieser Grundlage können Anwält:innen Vorschläge für alternative Argumentationen erhalten. Vor diesem Hintergrund werden wir im nächsten Jahr auch ein Forschungsprojekt mit der Freien Universität Berlin starten, bei dem wir Grundlagen für einen entsprechenden digitalen wissenschaftlichen Mitarbeiter erarbeiten. Über die Schriftsatzprüfung hinaus wird dieser spezifische juristische Fragen beantworten.

Vielen Dank euch für das Interview.



Til ist CXO des Start-ups **iur.crowd**. Zudem ist er Rechtsreferendar am Kammergericht Berlin und Doktorand im Bereich der statistischen Auswertung richterlichen Verhaltens. Er gründete bereits erfolgreich die Initiative **iur.reform** zur Reform der juristischen Ausbildung mit bundesweiter Resonanz in Deutschland.



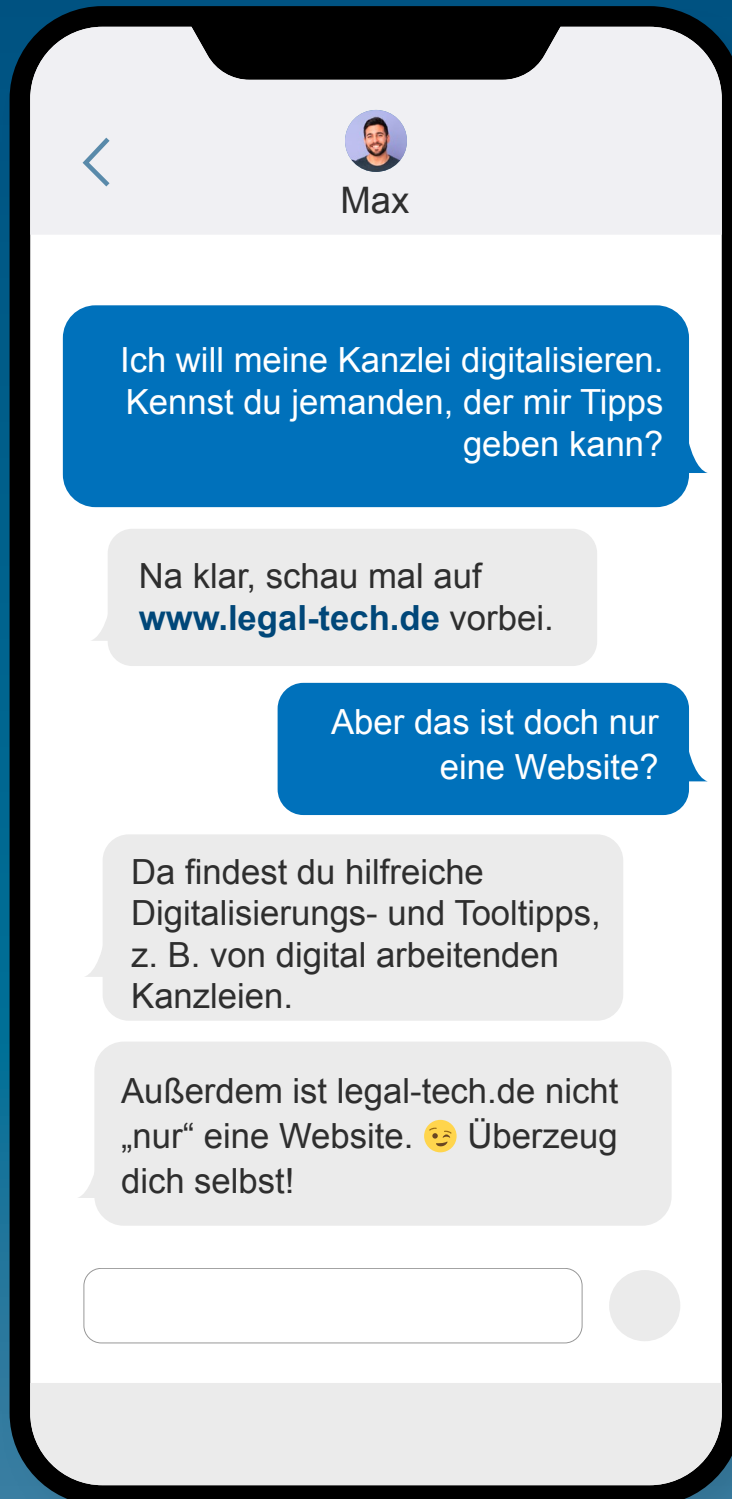
Frederik ist CEO des Start-ups **iur.crowd**. Zudem ist er Rechtsanwalt mit Erfahrung im Gesellschaftsrecht und zwei Legal Tech-Projekten. Daneben hat er bereits erfolgreich das Unternehmen **Weihnachtsmann2Go** mitgegründet, eine Plattform für Schauspieler:innen die zu **Weihnachten** in Familien u. a. den **Weihnachtsmann** spielen.

Arbeitserleichterung für Anwältinnen und Anwälte

Insider-Tipps für den erfolgreichen Einsatz von KI in der Kanzlei

Kostenlos downloaden





Ich will überzeugt werden!

► Hier geht es zu



IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin
für inhaltliche Fragen im Verlag:
Verena Schillmöller
02233 946979-14
schillmoeller@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im LEGAL TECH-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Autor:innen und Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autor:innen geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-160-4
Über jede Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

Vier Ausgaben pro Jahr, nur als PDF,
nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

IMPRESSUM UND PARTNER

Partnerunternehmen



☎ 0911 319-41038
datev-anwalt-vertrieb@datev.de | www.datev.de



☎ +49 2631 801 2222
info-wkd@wolterskluwer.com | www.wolterskluwer.de



☎ +49 89 6931354 0
info@june.de | www.june.de



☎ 030 43598 801
info@ra-micro.de | www.ra-micro.de



☎ 0721 82815-0
lexolution@stp-online.de | www.stp-online.de



☎ 0173 5824264
hello@jurtech.de | website.jupus.de



☎ 06022 20558112
info@renostar.de | www.renostar.de



☎ 02233 80575-12
info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

Kommende (virtuelle) Legal Tech-Veranstaltungen:

21.03.2024

ChatGPT für Jurist:innen

16.–17.04.2024

April Vienna Legal Innovation

14.–15.05.2024

Legal Revolution

Weitere Veranstaltungen finden Sie in unserer Event-Rubrik
auf legal-tech.de.

Einfach, besser, mobil:
Auf allen Geräten online bestellen.

beck-shop.de Reinklicken lohnt sich!

